

Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich

Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe

Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen

Jasmin Mamier, Liane Pluto, Eric van Santen,
Mike Seckinger & Gabriela Zink

Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich
Eine vergleichende Auswertung sozialstaatlicher Reaktionen auf zwei
Fallbeispiele aus der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“, das am Deutschen Jugendinstitut angesiedelt ist und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert wird, ist es, in regelmäßigen Abständen die staatlichen und nichtstaatlichen Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten in Deutschland zu untersuchen. Es sollen organisatorische, fachpolitische sowie pädagogische Veränderungen der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert und bewertet werden. Darüber hinaus geht es darum, die Auswirkungen der Veränderungen auf diejenigen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, zu beschreiben. Grundlage dieser Analysen und Bewertungen sind eigene, in regelmäßigen Zeitabständen sich wiederholende, empirische Erhebungen, die überregional, d.h. in ganz Deutschland, durchgeführt werden (vgl. van Santen & Seckinger 2003; van Santen, Mamier, Pluto, Seckinger & Zink 2003). Das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ führte darüber hinaus in den Jahren 2001 und 2002 auf europäischer Ebene eine Befragung durch, mit der Absicht, Einblick in die Praxis der Hilfgewährung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in verschiedenen Ländern Europas zu bekommen.

Angewandte Methoden:
standardisierte Fragebogenerhebung bei Jugendämtern und freien Trägern,
qualitative Regionalstudien mit Leitfadenterviews, Dokumentenanalysen und
Beobachtung

©2003 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon +49 (0)89 62306-175
Fax +41 (0)89 62306-162
E-Mail: santen@dji.de

Inhaltsverzeichnis

1	Die europäische Perspektive – eine notwendige Horizontenerweiterung 6
1.1	Wer hat geantwortet? 8
2	Die zwei Fallbeschreibungen 9
2.1	Erste Fallgeschichte: <i>Anna</i> 9
2.2	Zweite Fallgeschichte: <i>Manuel</i> 10
3	Kategorien für die Systematisierung der Antworten 11
3.1	Institutionelle Rahmenbedingungen 12
3.2	AdressatInnen der Hilfe 12
3.3	Die Hilfen 13
4	Darstellung der Ergebnisse 13
4.1	Institutionelle Rahmenbedingungen 13
4.1.1	Nationale Rahmenbedingungen 13
4.1.2	Kostenträger 19
4.1.3	Rechtliche Grundlagen 20
4.1.4	Fazit zu institutionellen Rahmenbedingungen 21
4.2	AdressatInnen der Hilfe 21
4.2.1	An wen richtet sich die Hilfe? 21
4.2.2	Altersgrenzen 23
4.2.3	Beteiligungsorientierung 24
4.2.4	Fazit zu den AdressatInnen der Hilfen 26
4.3	Hilfeart 26
4.3.1	Spektrum an Hilfeformen 26
4.3.2	Gibt es einen Hilfevertrag? 30
4.3.3	Eingriffsorientierung 31
4.3.4	Fazit Hilfeart 34
5	Gesamtfazit 34
6	Literatur 40

Die europäische Perspektive – eine notwendige Horizonterweiterung

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses liegt es für staatliche und nicht-staatliche Anbieter sozialer Leistungen in Europa nahe, Ansätze aus dem europäischen Ausland kennen zu lernen und offen zu sein für neue Anregungen. Bisher steht jedoch – zumindest in Deutschland – nur wenig systematisiertes Wissen über Hilfeformen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Ländern der Europäischen Union und darüber hinaus zur Verfügung (vgl. Bendit & Winzen 2002: 135). Eine Schwierigkeit, solches Wissen zu generieren, liegt darin, dass sich sowohl die Hilfen für Kinder und Jugendliche als auch die damit befassten Professionen (vgl. z. B. Kornbeck 2001) in jedem Land unterschiedlich entwickelt haben. Die Soziale Arbeit im europäischen Kontext ist historisch gesehen von zwei gegensätzlichen Bewegungen gekennzeichnet: Zum einen kann ein Trend zu Vereinheitlichungen von formalen Ausbildungswegen und Arbeitsansätzen festgestellt werden, zum anderen gibt es auch eine konstante Bewegung hin zu mehr Ausdifferenzierung und Abwechslung (vgl. Hessle 2001). Die strukturellen Rahmenbedingungen und damit auch die Verfahren und Strategien in der Praxis sozialer Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien differieren sehr. Aus diesem Grund sind sie nur schwer miteinander zu vergleichen, obwohl die zu bearbeitenden Problemlagen der Kinder und Jugendlichen sich oft ähneln. Dieses Forschungsvorhaben will einen Beitrag dazu leisten, die beschriebene Lücke etwas zu verringern und durch den hier gewählten Forschungsansatz (vgl. weiter unten) neue Wege für europäische Studien zu erproben. Der europäische Kinder- und Jugendbericht als ein Beispiel für eine vergleichende Perspektive liefert einen Rahmen, der Auskunft über die Schwerpunkte und Ausrichtungen der jeweiligen nationalen Jugendpolitiken gibt, der aber nicht ausreicht, um auf der Ebene konkreter Problembearbeitung einen Vergleich zwischen den einzelnen Strategien zu ermöglichen (IARD 2001). Die hier vorliegende Studie versucht dies für zwei Fallkonstellationen und stellt damit in gewisser Weise eine Ergänzung zum europäischen Jugendbericht dar.

Bislang sind die Unterschiede in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in spezifischen Problemlagen in Europa nicht oder nur kaum politikrelevant geworden. Mit dem Fortschreiten der europäischen Einigung wird es zunehmend wichtiger, auch zentrale Hilfestrukturen in den europäischen Nachbarländern zu betrachten und zu kennen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Angleichung sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen sowie der Diskussion über Fragen der Daseinsvorsorge und deren wettbewerbsrechtliche Bewertung (vgl. z.B. Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2002; BMWi 2002; Schulte 2002) erscheint ein Erhalt des bisher entwickelten Systems in Deutschland und des darin erreichten Standards nicht als selbstverständlich. Es gibt sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands immer wieder Stimmen, die die Notwendigkeit und manche sogar die Funktionalität des in Deutschland seit über 100 Jahren gewachsenen Systems einer engen subsidiären Verzahnung von frei-gemeinnützigen und öffentlichen Trägern in Frage stellen. Eine am Einzelfall orientierte Analyse von Unterstützungsleistungen kann vielleicht auch einen Beitrag leisten, diese Diskussion ein wenig zu versachlichen.

Das Spektrum der Hilfen für Kinder, Jugendhilfe und ihre Familien differiert stark in den verschiedenen europäischen Ländern. Wir haben uns in dieser Untersuchung aus deutscher Sicht auf einen Ausschnitt aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten beschränkt.

Die bisher vorliegenden Strukturvergleiche der Kinder- und Jugendhilfesysteme bewegen sich auf einer relativ hohen Abstraktionsebene (van Unen 1995; Walther, Stauber et al. 2002), sind jugendorientiert, beziehen sich also kaum auf die Unterstützungssysteme (Bendit; Gaiser & Marbach 1999) oder beschränken sich auf spezifische Handlungsfelder (Höynckh, Soisson, Trede & Will 2002; Colla, Gabriel, Millham, Müller-Treusler & Winkler 1999). Sie geben nur wenig konkrete Hinweise auf praktische Verfahrensabläufe, Handlungsstrategien und sozialpädagogische Grundorientierungen.

Diesem Bericht liegt ein anderer Zugang zu diesen Fragestellungen zugrunde. Es wurden zwei Fallbeispiele mit einer Beschreibung der Gegebenheiten inner- sowie außerhalb der familiären Situationen erarbeitet (vgl. die zwei Fallgeschichten im nächsten Kapitel), die in jedem europäischen Land vorkommen könnten und die in der Bundesrepublik in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen würden. Anhand der dazu gestellten Fragen sollten die Reaktionen der Hilfe- und Unterstützungssysteme in dem jeweiligen Land beschrieben werden.

Die in den einzelnen europäischen Ländern unterschiedlich strukturierten Systeme der erzieherischen Hilfen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten implizieren für eine Untersuchung das Problem des Feldzugangs: Wer kann über das jeweilige System in international vergleichbarer Weise Auskunft geben? Die von uns entwickelten Fallbeschreibungen haben wir an zwölf Vertretungen des Internationalen Sozialdienstes in Europa geschickt. Die beiden Fallbeschreibungen wurden vorher in die jeweilige Landessprache übersetzt. Der Zugang über den Internationalen Sozialdienst wurde gewählt, weil auf diese Weise ein professioneller Ansatz sicher gestellt ist. Hierbei handelt es sich um einen seit 1924 bestehenden freien Verband (NGO), der als international agierende, politisch und religiös ungebundene Organisation durch Grundsatzarbeit neue Entwicklungen in der Sozialarbeit sowie Gesetzesreformen unterstützt und Einzelfallhilfe leistet. Die Zweigstellen in den einzelnen Ländern sollen als Verbindungsstelle zwischen freien Trägern der Sozialarbeit, zwischen Jugend- und Sozialbehörden, Vormundschafts- und Familiengerichten im In- und Ausland dienen (vgl. International Social Service, 1998; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge o.J.). Die Wahl, über den Internationalen Sozialdienst vorzugehen, hat auch Nachteile, da es sich hierbei um eine Organisation handelt, die nicht direkt für die Erbringung von Hilfen zuständig ist und deshalb die Angaben zum Verfahren möglicherweise weniger konkret ausfallen. Andererseits ist auf diese Weise die Chance relativ groß, dass die Ausfüllenden einen Überblick über die sozialen und Jugendhilfedienste in dem jeweiligen Land haben und dass die antwortenden Stellen sich auf derselben organisatorischen Ebene befinden.

Die Antworten aus den jeweiligen Ländern, die die Beschreibungen über die konkreten Vorgehensweisen bei den zwei Fallkonstellationen beinhalten, werden für die vorliegende Darstellung zusammengefasst. Die Reaktionen in den einzelnen Ländern auf die angesprochenen Problemlagen werden einander ge-

genübertgestellt. Falls die Umgangsweisen mit einem oder beiden Fällen innerhalb eines Landes regionalspezifisch stark differieren, wurden die Ausfüllenden gebeten, dies zu erwähnen, so dass darauf hingewiesen werden kann, auf welche Region in diesem Land sich die Beschreibungen beziehen.

Diese Gegenüberstellung hat in erster Linie die Aufgabe, Anregungen für die Weiterentwicklung der Fachpraxis in Deutschland zu generieren. Sollte dies auch für die anderen Länder gelingen, umso besser. Entlang der Antworten auf die Fallgeschichten werden punktuell professionelle Orientierungen und Verfahren expliziert. Die Antworten sind als idealtypische, aber nicht als die einzig mögliche Beschreibung der Praxis in den einzelnen untersuchten Ländern anzusehen. Wie an Studien in Deutschland (van Santen/Mamier/Pluto/Seckinger/Zink 2003; van Santen 2002; IKO 1999) beispielhaft gezeigt werden kann, gibt es auch bei sehr ähnlichen rechtlichen Rahmenbedingungen große Unterschiede im praktischen Vorgehen, weil es zu unterschiedlichen Auslegungen kommt und weil sich differierende Kulturen der Angemessenheit von Entscheidungen entwickeln (vgl. Hansbauer 1996). Zudem führen bestimmte Fallkonstellationen in der eine Jugendhilfeverwaltung zu der Hilfeform X, wohingegen dieselbe Fallkonstellation in einer anderen Jugendhilfeverwaltung Hilfeform Y zur Folge hat (van Santen 2001).

1.1 Wer hat geantwortet?

Insgesamt sind auf unsere zwölf Anfragen sieben Antworten eingegangen: aus Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Schweden. In der Mehrheit der Fälle, nämlich in Italien, Frankreich, Irland und Schweden, hat die Vertretung des Internationalen Sozialdienstes geantwortet.

In Schweden ist die nationale Vertretung des internationalen sozialen Dienstes an einen privaten Träger delegiert, an ISS Epikur, Consultant Correspondent Sweden. Wie die übrigen Zweigstellen der Internationalen Sozialdienste haben sie mit internationalen Sorgerechtsentscheidungen zu tun, geben Empfehlungen für die Zulassung von Pflegefamilien u.a. und sind Ansprechpartner für die kommunalen Sozialbehörden und das Department of Legal Aid (Sozialministerium).

In den drei anderen Ländern wurde unsere Anfrage vom Internationalen Sozialdienst an andere Stellen weitergeleitet, weil sie sich selbst nicht in der Lage sahen oder zuständig fühlten zu antworten. Um die Angaben auch aus diesen drei Ländern besser einordnen zu können, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, aus welcher Perspektive die Antworten gegeben wurden. So antwortete in den Niederlanden eine unabhängige Organisation, das Nederlands Instituut voor Zorg en Welzijn (NIZW). Das NIZW verfolgt das Ziel, durch Information, Innovation und Unterstützung den Sozialbereich, darunter auch Kinderbetreuung und Jugendpflege zu reformieren. In Österreich wurde die Antwort von der österreichischen Kinder- und Jugendanwältin des Bundes, Mitarbeiterin des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, die nur dem Bundesminister gegenüber verantwortlich ist, verfasst. Diese Instanz wurde mit dem österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 auf Bundesebene und in vergleichbarer Weise auch auf Landesebene geschaffen. Die Aufgabe besteht in „umfassenden Beratungs- und Hilfeleistungen in

spezifischen Angelegenheiten Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigter (...). Dies bedeutet, dass den Problemen Minderjähriger, vor allem in ihrer familiären Sozialisation, besonderes Augenmerk geschenkt werden soll“ (vgl. <http://www.bmsg.gv.at>). In Portugal antwortete ebenfalls eine staatliche Stelle, die Generaldirektion für Solidarität und soziale Sicherheit (Direcção-Geral da Solidariedade e Segurança Social). Dies ist eine Abteilung des portugiesischen Arbeits- und Sozialministeriums, unterteilt in dezentrale Büros. Die Generaldirektion wurde erst vor kurzem aus der Generaldirektion für soziale Sicherheit und der Generaldirektion für soziales Handeln gegründet.

Die ursprünglich verfolgte Strategie, aus jedem Land Antworten der nationalen Vertretung des Internationalen Sozialdienstes zu erhalten, konnte also nicht durchgehalten werden. Wie sich gezeigt hat, ist die Infrastruktur dieser Organisation in den verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgebaut: Einige Länder haben nationale Vertretungen, andere Zweigstellen, d.h. sie sind personell schwächer besetzt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass alle Stellen, die geantwortet haben, einen guten Einblick in die Strukturen und Verfahren der Hilfeförderung in ihrem Land haben.

Die Antworten sind unterschiedlich ausführlich in der Darstellung und der Orientierung an unseren Fragen. Nicht zu jeder Frage liegen uns aus jedem Land ausreichend Informationen vor. Aus Frankreich erhielten wir beispielsweise allgemeines, nicht speziell auf unsere Problemfälle bezogenes Informationsmaterial, in dem jedoch wesentliche Informationen zum Hilfesystem enthalten sind. Sehr umfangreich antworteten die Kolleginnen aus Irland. Ihre Antwort besteht aus einer detaillierten Beschreibung der Reaktion auf die zwei Fallgeschichten sowie allgemeinem Informationsmaterial zu Hilfeangeboten und staatlichen Programmen.

Die Antworten, die größtenteils in der jeweiligen Landessprache verfasst waren, wurden nicht von dritter Stelle ins Deutsche übersetzt, sondern direkt von den ProjektmitarbeiterInnen bearbeitet, die über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen.

Zusätzlich zu der Information aus den Antworten zu den Fallgeschichten wurde – sofern vorhanden – auch auf andere Informationsquellen, wie z.B. Beschreibungen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfesystems Bezug genommen. Auf die jeweiligen Quellen wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen.

2 Die zwei Fallbeschreibungen

Im Folgenden werden die zwei Fallbeschreibungen dargestellt, die an die Büros des Internationalen Sozialdienstes in den verschiedenen Ländern verschickt wurden und die die Grundlage für die erhaltenen Antworten darstellen. Im Anhang befinden sich auch die jeweils dazu gestellten Fragen sowie das Begleitschreiben, das an die jeweiligen LändervertreterInnen verschickt wurde.

2.1 Erste Fallgeschichte: *Anna*

Anna ist 8 Jahre alt und lebt mit ihrer Familie in einem Stadtteil einer Großstadt, in dem sich soziale und wirtschaftliche Probleme häufen (hohe Arbeitslosigkeit, Alkoholismus sowie Trennung und Scheidung in den Familien). Auch Annas Familie ist betroffen. Der Vater findet zwar immer wieder Gelegenheitsjobs, aber keine feste Arbeit und neigt zu exzessivem Alkoholkonsum. Ein Lehrer und eine Nachbarin haben den Verdacht, Anna werde von der Mutter häufig geschlagen und vom Vater sexuell genötigt. An welche Stellen können sich der Lehrer und die Nachbarin von Anna wenden? Welche Institution(en) schalten sich darauf hin ein? Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten?

Zwei Szenarien zu dem weiteren Verlauf dieser Fallgeschichte:

1. Die Situation in der Familie wird für Anna zwar als schlimm, aber nicht als ausweglos, eingeschätzt. Der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs erweist sich als unbegründet.

Welche Möglichkeiten gibt es, Anna und ihre Familie zu unterstützen? Wer sind in der Regel die Träger einer solchen Hilfeform und wie finanzieren sie sich?

2. Die Situation wird für Anna als unhaltbar eingeschätzt. Der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs durch den Vater erhärtet sich. Für Annas Mutter kommt eine Trennung vom Ehemann jedoch nicht in Frage.

Welche Möglichkeiten gibt es, Anna zu schützen? Welche Personen und Institutionen sind an der Entscheidung beteiligt, was nun passieren soll? Können die Institutionen auch gegen den Willen der Eltern handeln? Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten? Wer sind in der Regel die Anbieter einer solchen Hilfeform und wie finanzieren sie sich?

2.2 Zweite Fallgeschichte: Manuel

Manuel ist vierzehn Jahre alt. Er lebt mit seiner Familie in einem Dorf, ca. 40 km von der nächsten Großstadt entfernt. Die Dorfschule besucht Manuel seit geraumer Zeit nur hin und wieder. Ein Grund hierfür sind Manuels enger werdende Kontakte zu einer Clique, die sich täglich am Hauptbahnhof der nahen Großstadt trifft. Auch Manuels neue Freunde verweigern den Schulbesuch und lassen sich nur noch selten bei ihren Familien blicken. Der Konsum von Cannabis und anderer Drogen gehört zum Alltag der Clique. Manuels Familie ist ratlos, denn immer häufiger kommt Manuel nachts nicht nach Hause. Der Vater ist entsetzt darüber, dass Manuel nicht mehr zur Schule geht und in seinen Augen zunehmend verwaht.

Nach einem Streit über Manuels Verhalten wirft der Vater seinen Sohn hinaus und verbietet ihm die Rückkehr ins Elternhaus. Insbesondere die Mutter leidet unter dieser Entwicklung sehr.

Gibt es eine Institution im Dorf bzw. in der näheren Umgebung, an die sich die Mutter wenden kann? Welche Formen der Hilfe sind für Manuels Familie möglich? Wie sind die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten? Gibt es z.B. Rechtsansprüche auf eine bestimmte Form der Hilfe in diesem Fall? Welche Form der Hilfe gibt es im Umfeld von Manuels Großstadtclique, an wen kann Manuel sich wenden? Gibt es Formen aufsuchender sozialer Arbeit, gibt es entsprechende Beratungs- bzw. Anlaufstellen? Welche Personen entscheiden darüber, ob etwas und wenn ja was geschehen soll? Wer sind in der Regel die Anbietermöglicher Hilfeformen und wie finanzieren sie sich? Was sind die rechtlichen Grundlagen und wie sind die Zuständigkeiten geregelt?

Angenommen Manuel will auf keinen Fall zurück nach Hause und weigert sich weiterhin am Unterricht in der Dorfschule teil zu nehmen.

Welche Unterbringungs- und Schulbesuchsmöglichkeiten gibt es? Wer entscheidet darüber? Auf welche Art und Weise werden Manuel und seine Eltern in die Entscheidung über das weitere Vorgehen einbezogen? Vor welchem rechtlichen Hintergrund werden diese Entscheidungen getroffen? Wer trägt die Kosten für die getroffenen Hilfsmaßnahmen? Welche Aufnahmebedingungen bzw. Ausschlusskriterien gibt es für eine Unterbringung und pädagogische Betreuung außerhalb des Elternhauses? Bis zu welchem Alter könnte Manuel dort bleiben?

Auch mit Beginn der Volljährigkeit ist Manuel, nach Einschätzung von SozialarbeiterInnen nicht in der Lage, völlig selbständig zu leben. Die Gelegenheitsjobs, denen er hin und wieder nachgeht, reichen für eine eigene Wohnung nicht aus. Eine Gefährdung der bisher positiven Entwicklung ist bei einem ersatzlosen Ende der bisherigen Hilfe erwartbar. Vermutet wird, dass Manuel wieder in die Straßenszene mit allen Gefährdungen abgleiten könnte.

Welche Hilfeformen gibt es jetzt, nachdem Manuel volljährig ist? Hat sich durch die Volljährigkeit etwas verändert? Gibt es eine Kontinuität bisheriger Maßnahmen? Wer entscheidet darüber? Wird Manuel in die Entscheidung einbezogen? Wenn ja in welcher Form und mit welchem rechtlichen Hintergrund? Wie ist die Finanzierung dieser speziellen Hilfeformen geregelt, wer übernimmt die Kosten? Welche Bedeutung wird den Eltern jetzt zugemessen (Rechte, Pflichten)? Können sie noch Einfluß nehmen?

3 Kategorien für die Systematisierung der Antworten

Wie bereits erwähnt, sind die Antworten aus den verschiedenen Ländern unterschiedlich ausführlich ausgefallen. Nicht immer wurden alle Fragen beantwortet und nicht immer wurde in den Antworten ein direkter Bezug zu den Fallgeschichten hergestellt. Um dennoch zu einer allgemeinen Beschreibung des Materials zu kommen, wurden aus den Reaktionen auf die Fallgeschichten die folgenden zehn Beschreibungskategorien entwickelt, entlang derer die Darstellung der Ergebnisse vorgenommen wird. Die Beschreibungskategorien können wiederum unter drei thematischen Aspekten zusammengefasst werden: institutionelle Rahmenbedingungen, Aspekte, die die AdressatInnen betreffen sowie Aspekte, die die Hilfen betreffen. Die Darstellung dieser Dimensionen

kann kein ganzheitliches Abbild der Situation ergeben, sondern soll in der Gesamtbetrachtung eine Annäherung an die Realität in den einzelnen Ländern ermöglichen.

Insbesondere für die institutionellen Rahmenbedingungen kann dargestellt werden, dass die strukturellen Gegebenheiten (inklusive der rechtlichen Rahmenbedingungen) und die Finanzierungsträger sich gegenseitig bedingen. Zentral bei der Auswertung sollen jedoch nicht die Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen sein, da hierzu auch an anderen Stellen bereits Informationen vorliegen (z. B. IARD 2001, van Unen 1995), sondern die Folgen und Mitgestaltungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen für die AdressatInnen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verfahren, die in einem Land erfolgreich sind, auch in einem anderen Land dieselben positiven Ergebnisse erbringen, da sie oft durch die jeweiligen Kontexte determiniert sind. Kulturelle und soziale Beziehungen, politische und institutionelle Strukturen bedingen sich gegenseitig, so dass es auch notwendig ist, die institutionellen Gegebenheiten darzustellen.

3.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

Mit dieser Dimension werden die Unterschiede in der Organisation der Hilfesysteme beschrieben. Es geht dabei um Fragen, die die Verteilung der Zuständigkeiten, die Aufteilung zwischen staatlichen Instanzen und freien Trägern, die Finanzierung sowie die rechtlichen Grundlagen betreffen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aspekte:

- a) Was erfährt man über Zuständigkeiten im Allgemeinen, was über Zuständigkeiten bezogen auf unsere Fallgeschichten? Gibt es eine Unterscheidung zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen, öffentlichen und freien bzw. privaten Trägern? Wer ist Leistungserbringer und wer handelt vor Ort?
- b) Wer ist Kostenträger?
- c) Rechtliche Grundlagen: Auf welchen staatlichen Ebenen gibt es Gesetze und Bestimmungen (national, regional, lokal)? Welche Ressorts sind zuständig, d.h. werden bei unserem konkreten Fall unterschiedliche Gesetze aus unterschiedlichen Bereichen herangezogen? Sind allgemeine kinder- und jugendhilfepolitische Ziele in den gesetzlichen Grundlagen dokumentiert und gibt es Aussagen zur Infrastruktur für Kinder und Jugendliche?

3.2 AdressatInnen der Hilfe

Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Vorstellungen vom Wohlfahrtsstaat, die in den einzelnen Ländern vorherrschen, stellt sich auch die Frage, wer in den geschilderten Fällen Empfänger der Hilfeleistungen ist. Richten sich die Hilfen direkt an das Kind oder den Jugendlichen, werden die Familien insgesamt in ihrer Problembewältigungskompetenz gestützt oder richtet sich die Unterstützung in erster Linie an die Eltern, deren Erziehungskompetenz gestärkt werden soll? Je nachdem wer AdressatIn der Unterstützung ist, sind auch unterschiedliche Konzepte für die angebotenen Hilfen und Interventionen not-

wendig. Folgende Aspekte werden im Einzelnen genauer betrachtet:

- a) Wer ist Subjekt der Hilfe? An wen ist sie gerichtet? Wie hoch ist der Stellenwert der Erziehung in der Familie?
- b) Was sind die Altersgrenzen für eine Hilfestellung?
- c) In welcher Form und wie intensiv werden AdressatInnen beteiligt (Bedingungen, Grenzen, Differenzierung nach Fallkonstellation, Freiwilligkeit oder staatlicher Eingriff, gesetzliche Regelungen, Wahlmöglichkeiten)?

3.3 Die Hilfen

Mit der dritten Dimension sollen die in den Antwortschriften erwähnten Unterstützungsformen und Hilfen erfasst und beschrieben werden. Sie können jedoch nur dann richtig eingeordnet und miteinander in Beziehung gesetzt werden, wenn die zwei vorherigen Dimensionen nicht aus dem Blick geraten. So zeigt sich beispielsweise, dass eine hohe Eingriffsorientierung in die Familie mit einem vergleichsweise weniger stark ausgeprägten Stellenwert der Familie einhergeht und sich dies auch insofern in den strukturellen Gegebenheiten in einem Land widerspiegelt, als beispielsweise das Angebot an Kindertagesbetreuung stark ausgebaut ist (Beispiel Schweden). Im Folgenden finden sich wieder die Leitfragen zu dieser Dimension:

- a) Wie sieht das Spektrum der Hilfeformen aus? Was sind Beispiele für konkrete Hilfen? Gibt es Einschränkungen der verfügbaren oder zu gewährenden Hilfen? Wie differenziert sind die Angebote (Erziehung, Strafe, Bildung, Gruppen).
- b) Gibt es einen Hilfevertrag? Wann wird er geschlossen, was wird darin geregelt, wer ist beteiligt? Welchen Formalisierungsgrad hat er, was ist vorgegeben, welche Inhalte werden im Vertrag angesprochen? Gibt es eine regelmäßige Überprüfung oder enthält der Vertrag gar eine Aussage über das Ende der Hilfe?
- c) Eingriffsorientierung, -berechtigung, -pflicht: Ab wann gibt es staatliche Zwangsmaßnahmen (Verdacht, Beweise). Welche Möglichkeiten des Eingriffes gibt es? Wer ist zuständig für die Entscheidung? Welche Formen des Eingriffes gibt es? Welche Bedeutung wird dem „Opferschutz“ (Herausnahme des Kindes, des Jugendlichen aus der Familie) zugemessen?

4 Darstellung der Ergebnisse

4.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

4.1.1 Nationale Rahmenbedingungen

Um die einzelnen Reaktionen auf die Fallkonstellationen der Länder besser einordnen zu können, ist ein Überblick über die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sowie über gesetzliche Grundlagen hilfreich. Es wird auf diese Aspekte jedoch nur insoweit eingegangen, als sie die dieser Untersuchung zu-

grundlegenden Fallkonstellationen betreffen, bzw. auf allgemeine strukturelle Unterschiede und Gemeinsamkeiten bezogen sind, die aus dem Material der Antworten hervorgehen.

Die Unterschiede in der Verteilung der Zuständigkeiten reichen von einer sehr weitreichenden Verantwortung der Kommunen für die Sicherstellung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen wie in Deutschland oder auch Schweden über eine Bund-Länderzuständigkeit in Österreich bis zu einer zentralstaatlich organisierten Verantwortung, wie in Irland. Dort sind die zuständigen Behörden Untergliederungen des Ministeriums für Gesundheit und Kinder. In dieser Zuständigkeitsverteilung spiegeln sich die unterschiedlichen sozialstaatlichen Konzepte der einzelnen Länder wider, die vom Modell eines universalistischen bis hin zu einem rudimentären Wohlfahrtsstaat reichen, in dem die Familie als zentrale soziale Instanz angesehen wird (vgl. Bahle/Pfenning 2001: 13). Ebenso breit sind die Unterschiede bei den Funktionen nicht-staatlicher Träger in den jeweiligen Hilfesystemen. So wird in einem Teil der Antworten darauf hingewiesen, dass nicht-staatliche, kirchliche Träger mit Angeboten in den Bereichen präsent sind, für die sich die staatlichen Stellen nicht zuständig fühlen (z.B. in Italien spezielle Angebote für Jugendliche, die auf der Straße leben). Es gibt hier also ein explizites Nacheinander staatlicher und nichtstaatlicher Hilfeleistungen. Die nicht staatlichen Organisationen füllen die Angebotslücken ohne dafür staatliche Zuschüsse zu erhalten. In einem anderen Teil der Antworten wird – ähnlich wie dies auch für Deutschland gilt – eine ausgeprägte Subsidiarität, mit entsprechenden eindeutigen Regelungen zur Kostenübernahme durch die staatlichen Stellen beschrieben (z.B. Österreich).

In Österreich sind die für den Vollzug und die Finanzierung der Jugendwohlfahrt zuständigen Stellen die Bundesländer, die auf der Ebene der Bezirke (mehrere Gemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst) Jugendämter unterhalten. Der Bezirk ist auf einer Ebene zwischen Gemeinden und Bundesland angesiedelt, er stellt keine Körperschaft mit demokratisch gewählten VertreterInnen sondern eine staatliche Stelle dar, die der jeweiligen Landesregierung unterstellt ist. Durch dieses organisatorische Modell gibt es zwar eine gewisse Nähe zu den Kommunen, aber keine kommunale Eigenständigkeit bei der Erfüllung der in dieser Untersuchung interessierenden Aufgaben, wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist. In der Umsetzung der bundesstaatlichen Regelungen zur Jugendwohlfahrt bestehen in Österreich also regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern. Für die konkrete Fallbearbeitung in der ersten Fallgeschichte (Anna) kommen eine Reihe unterschiedlicher Anlaufstellen in Frage, z.B. Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Kindertelefone, Kinder- und Jugendanwaltschaften. Die zentrale Stelle ist jedoch das örtlich zuständige Jugendamt. Es nimmt mit der Familie Kontakt auf, klärt die Situation und sucht eine Lösung. Auch im Fall 2 ist das Jugendamt die zentrale Stelle. Ähnlich wie in Deutschland liegt die Verantwortung in Österreich also bei einer Behörde, die als Wort „Jugend“ im Namen trägt, mit dem bereits erwähnten Unterschied, dass diese Behörde in Deutschland auf kommunaler und in Österreich auf Länderebene angesiedelt ist. Auf nationaler Ebene ist in Österreich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig.

In Italien arbeiten bei den von uns geschilderten Fällen vor Ort zwei unterschiedlich strukturierte Dienste zusammen: Ein Dienst in kommunaler Verantwortung, der vor allem die Sozialhilfe, Wohnungsunterstützung und häusliche

Unterstützung übernimmt sowie eine Untergliederung des nationalen Gesundheitsdienstes, der die Beratung von Familien, die Gesundheitsvorsorge und sozialpsychiatrische Angebote beinhaltet. Die sozialpsychiatrische Abteilung ist multiprofessionell zusammengesetzt (Sozialpädagogen, Logopäden, Psychologen, Kinderpsychiater) und ist auch für Minderjährige, Familien und schulische Einrichtungen zuständig. Es gibt in Italien also keine spezialisierten Dienste für Kinder und Jugendliche, die mit dem deutschen Jugendamt vergleichbar wären. Hinsichtlich der Hilfe bei sexuellem Missbrauch haben sich seit einigen Jahren Vereine und spezialisierte Dienste entwickelt, die auf nationaler Ebene arbeiten (vgl. Centro Nazionale di Documentazione ed Analisi per l'Infanzia e l'Adolescenza 1998: 82).

Insbesondere in Irland, aber auch in Italien fällt die inhaltliche Zuordnung zu dem Bereich des Gesundheitswesens auf. Auf der nationalen Ebene Irlands ist das Ministerium für Gesundheit und Kinder zuständig. Es bereitet Gesetze vor, ist zuständig für die nationale Politik und Strategie in diesem Feld, legt die finanzielle Ausstattung der regionalen Gesundheits- und Sozialdienste fest.

Unabhängig davon, auf welcher Ebene die Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche und Familien angesiedelt ist, bleiben auf regionaler Ebene eine Reihe an Spielräumen in der Ausgestaltung. In Schweden beispielsweise sind kommunale Sozialbehörden die Ansprechpartner für Familien mit Problemen. Diese Behörden sorgen dafür, dass dem Fall entsprechende Hilfeangebote vorhanden sind. Selbst scheinen die Behörden diese Hilfeangebote nicht zu erbringen. Da die Sozialdienste rechtlich und finanziell den Gemeinden obliegen, gibt es regionale Unterschiede in den Reaktionsweisen und Angeboten. Die sozialen Dienste für Kinder, Jugendliche und Familien sind teilweise Untereinheiten der Sozialdienste zugeordnet, teilweise den Schulen (vgl. Hesse/Vinnerljung, 1999: 9).

Auch die staatliche Untergliederung des Gesundheitsministeriums in Irland führt je nach Region zu unterschiedlichen Strategien, auf Problemlagen zu reagieren. Es gibt 10 regionale health boards (gegründet gemäß dem Health Act 1970), die sich bezüglich Größe und Einwohnerzahl des Zuständigkeitsgebietes unterscheiden und zu Unterschieden im Angebot und in der Arbeitsweise der Hilfen führen. Jede Region ist wiederum in community care areas aufgeteilt, von denen es insgesamt 32 gibt. Es gibt verschiedene Abteilungen im health board: Krankenhäuser, Psychiatrie, Hilfen für Familien und Kinder etc. Die regionalen health boards in Irland müssen ein Beratungsgremium für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Child Care Act einrichten. Sie haben in ihrer Aufgabenerfüllung die Hinweise dieses Gremiums zu berücksichtigen. Das Gremium setzt sich aus Personen zusammen, die ein besonderes Interesse oder eine besondere Expertise in der „Kinder- und Jugendhilfe“ haben, dies schließt explizit VertreterInnen freier Träger mit ein (voluntary bodies providing child care and family support services), gewählte VolksvertreterInnen (regional) und eine kleine Anzahl von durch das Ministerium benannten Personen und MitarbeiterInnen des health boards. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Der Minister kann dem Gremium Anweisungen erteilen. Auch ist es möglich, den Zuständigkeitsbereich des health board zu untergliedern und für jede Teilregion ein eigenes Beratungsgremium zu bilden. Die Konstruktion dieses Gremiums erinnert an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Deutschland, bei dem ebenfalls in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen von öffentlichen und freien Trägern mitwirken. Im Gegensatz zu

Irland gibt es aber keine direkte Weisungsbefugnis einer MinisterIn, die Ausdruck des zentralstaatlichen strukturellen Aufbaus des Hilfesystems für Kinder, Jugendliche und Familien in Irland ist.

Die Antworten aus Irland auf unsere Fallgeschichten sind exemplarisch und an Dublin orientiert. Neben der Zuständigkeit des health boards werden als Personen, an die sich die Nachbarin in unserer Fallgeschichte der Anna vielleicht wendet, LehrerInnen, Polizei, Ärzte, Pfarrer, SpielgruppenleiterInnen genannt. Das health board trägt die Verantwortung und arbeitet mit Hausarzt, SchulmitarbeiterInnen, Jugend oder Spielgruppen-Mitarbeiter, housing welfare officer, Gesundheitsspezialisten in verschiedenen Einrichtungen, Mitarbeitern von Child Abuse Assessment Centres und der Child Guidance Clinic zusammen. Die Polizei hat für die Strafverfolgung zu sorgen. Im zweiten Fall wären im Prinzip alle in Jugend- und Sozialarbeit involvierten Menschen eine erste Anlaufstelle für Manuel und seine Familie. Besonders hervorgehoben werden die Citizens Information Centres, die allgemeine Informationen zu Sozial- und Gesundheitshilfen erteilen. Auch wird auf die lokale Polizeistation als Anlaufstelle verwiesen, die Erfahrung mit solchen Situationen hat und Unterstützung sowie Vermittlung zu sozialen Diensten anbieten kann.

Auch in anderen Ländern werden multiprofessionelle Teams bei Problemen wie den von uns beschriebenen Fallgeschichten herangezogen. In den Niederlanden können beispielsweise für die Bearbeitung solcher Fälle auf der Schulen, LehrerInnen, Nachbarschaftszentren/Bürgerhäusern, Kinderzentren u.a. involviert sein. In den Schulen sind die LehrerInnen dafür zuständig, den „internen Begleitern (IB-er)“ (je nach Größe der Schule ein oder mehrere LehrerInnen) Signale über Probleme der Schüler zu melden. Notwendigkeit und Möglichkeiten der Hilfe werden von ihnen untersucht. Es gibt zwei Arten von Teams, die sich mit Fällen wie den von uns beschriebenen auseinandersetzen: Einige sind von den Jugendämtern („Bureau Jeugdzorg“) initiiert. Sie haben vergleichsweise größere Entscheidungsbefugnisse, einen höheren Status, es befinden sich v.a. Pädagogen und Psychologen im Team. Andere sind von SozialarbeiterInnen initiiert und dienen dem fachlichen Austausch. Von diesen Teams gehen Ratschläge aus, es existieren keine gesetzlichen Regelungen. Hierzu zählen die 400 Nachbarschaftsnetze der Jugendhilfe (BNW JHV), die sich aus RepräsentantInnen verschiedener Organisationen zusammensetzen, die unmittelbare AnsprechpartnerInnen bei Problemen innerhalb der Familien sind. Mögliche Ansprechpartner sind Nachbarschaftspflegekraft, Kindergartenleitung, IB-er, Schularzt, (Schul-) Sozialarbeiter, Straßensozialarbeiter, manchmal auch die Polizei, das Jugendamt und Lehrpflichtbeamte, also Beamte der Gemeinde (nicht Teil der Schule), deren Aufgabe es ist, Eltern aufzusuchen und sie davon zu unterrichten, dass die Kinder oder Jugendlichen die Schule schwänzen und die befugt sind, die Eltern dafür zu bestrafen, dass ihre Kinder nicht in die Schule gehen. Es wird kooperiert und untersucht, ob die Vermittlung einer Hilfe notwendig ist, wenn ja, wird dies in die Wege geleitet. Ähnlich organisierte Formen der Unterstützung sind „Konsultationsteams“, „Jugendhilferat/Vorschlageteams“ und Expertenteams. Wo diese Teams nicht existieren, werden die Probleme mit einem Schulsozialarbeiter oder Schularzt besprochen. Allgemein können Hilfen durch die Jugendhilfe („Jeugdzorg“) oder den Kinderschutz („Kinderbescherming“) erfolgen.

Auch in Frankreich findet bei dem Verdacht sexueller Misshandlung eine „réunion de synthèse“ statt, ein Zusammentreffen der Fachkräfte, bei der die

verschiedenen (auch in der Vergangenheit) am Fall beteiligten Sozialarbeiter anwesend sind: SozialarbeiterInnen, die für das Gebiet zuständig sind oder für verschiedene Schulstufen, KinderpflegerInnen, MitarbeiterInnen der Jugendschutzstelle, Fachkräfte, die die medizinisch-psychologische Konsultation durchführen. Wird der Fall als weniger dringend eingestuft, wird der Fall an die „commission technique enfance“ (CTE) weitergeleitet. Das CTE hat die Funktion von Beratung und Orientierung und setzt sich aus unterschiedlichen Mitgliedern zusammen: dem Chef des Sozialdienstes des Départements, dem Chef der AEMO („action éducative en milieu ouvert“), dem Chef des ASD (der die AEMO finanziert) sowie weiteren eingeladenen Personen (SozialarbeiterInnen des Gebiets, KinderpflegerInnen, MedizinerInnen). Das zuständige Ministerium in Frankreich ist das Ministère des affaires sociales, du travail et de la solidarité, die Direction Général de la Solidarité et de l'Action Sociale ist auf nationaler Ebene für die von uns beschriebenen Fälle zuständig. Kinderschutz ist auf der Ebene der départements angesiedelt.

In Portugal ist die „Kommission für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr“ (comissões de protecção de crianças e jovens); potenzielle AnsprechpartnerInnen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Sozialdienst der Kommune, freie Träger, Sicherheitskräfte. Der wichtigste Ansprechpartner ist der örtliche Dienst des Systems für Solidarität und soziale Sicherheit. Bei sofortiger Herausnahme des Kindes aus der Familie wegen einer akuten Gefährdung liegt die Verfahrenshoheit und -initiative bei der Staatsanwaltschaft. Die Kommission setzt sich zusammen aus: VertreterInnen aller Dienste und Stellen mit Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche, d.h. aus VertreterInnen der Gemeinde, der Sozialen Sicherheit (incl. Sozialaktion), des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der IPSS (Instituições Particulares de Solidariedade Social) und freien Trägern aus den Arbeitsfeldern Kinder, Sport, Kultur, Freizeit, Jugendorganisationen, aus Sicherheitskräften, vier durch die Gemeinde benannten Mitgliedern, Fachkräften vom Sozialdienst und den Bereichen Psychologie, Gesundheit und Recht sowie aus Bürgern mit besonderem Interesse an den Problemen von Kindern und Jugendlichen.

NGOs leisten in allen befragten europäischen Ländern einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des sozialen Angebots für Kinder, Jugendliche und Familien. Die kommunalen sozialen Behörden oder die staatlichen Untergliederungen beauftragen in der Regel nichtstaatliche Anbieter mit der Leistungserbringung. Während in Deutschland staatliche Träger als öffentliche Träger bezeichnet werden, werden nicht-staatliche Träger als freie Träger bezeichnet. Zwischen diesen besteht ein deutlicher Strukturunterschied, der auch Auswirkungen auf die Rolle der freien Träger hat. Während öffentliche Träger sowohl die Hilfsfunktion als auch die Kontrollfunktion zum Schutz der Kinder erfüllen müssen, können sich freie Träger auf die Unterstützung ihres Klientels beschränken. Die Bezeichnungen für nicht-staatliche Träger variieren zwischen den europäischen Ländern. Die in Deutschland vorherrschende Rechtsform für nicht-staatliche Organisationen im Bereich der Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familie, nämlich die einer als gemeinnützige anerkannten Organisation, meistens in Form eines eingetragenen Vereins, ist in anderen europäischen Ländern nicht vorherrschend. Meistens handelt es sich aber in allen europäischen Ländern bei nicht-staatlichen Organisationen in dem hier beschriebenen Tätigkeitsfeld, um kirchliche Träger, rein private Initiativen, Elterninitiativen, Gesellschaften usw. Diese Organisationen haben aber in den

anderen europäischen Ländern häufig nicht die gleiche rechtliche Absicherung wie in Deutschland. Sie erhalten keine staatlich garantierten Zuschüsse und werden für die Bereiche als zuständig gesehen, die der Staat nicht leisten will oder leisten kann. Die in Deutschland übliche Unterscheidung in freie Träger (gemeinnützig) und privat-gewerbliche Träger (profitorientiert), wird nicht in allen Ländern vorgenommen.

In Irland beispielsweise können freie Träger (voluntary bodies) durch das health board beauftragt werden, bestimmte Angebote zu machen. Sie sind ein sehr wichtiger Bestandteil der sozialen Dienste. Freie Träger werden finanziert über Spenden, fund-raising, staatliche Zuschüsse und über Erbschaften oder Nachlässe. Auch in Österreich wird die konkrete Hilfe, z.B. stationäre Erziehungshilfe, von privaten Trägern mit staatlicher Zulassung erbracht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass private Träger in Österreich wohl eher den freien Trägern in Deutschland als den privat-gewerblichen entsprechen. Scheipl (1999) macht deutlich, dass es in Österreich die Unterscheidung in freie und privat-gewerbliche Träger so nicht gibt. Private Träger bezeichnen beide. Im Bereich der stationären Hilfen sind dies überregional das SOS-Kinderdorf, das Pro Juvente Kinderdorf, den Kirchen oder den Parteien nahestehende Träger, z.B. Caritas oder Volkshilfe, sowie regionale (nach Bundesländern ausgerichtete) Träger.

In Schweden nennen sich außer den kommunalen ebenfalls alle Träger „privat“ und darunter sind Elternkooperativen, Trägervereine und Gesellschaften zusammengefasst. Die Formulierung „privat“ wird dort also im Sinne von „nicht öffentlich“ genutzt.

Auch in der Antwort aus Italien wird auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Initiative aufmerksam gemacht. Wir würden formulieren: Eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern. In der italienischen Antwort wird auf die Veränderungen seit den siebziger Jahren hingewiesen: regionale Zuständigkeiten entstanden und der Servizio Sanitario Nazionale (Nationaler Gesundheitsdienst) wurde gegründet. Mit diesen Veränderungen kam es auch zu einer Dezentralisierung der Verwaltung und der Einführung des Prinzips der Selbstverwaltung. Durch die Regionalisierung wurden vor Ort eine Reihe von Programmen gestartet, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern zu einem Ausbau des Jugendhilfeangebotes (provisions of the youth welfare services) geführt haben (vgl. European Commission, 1995): In mindestens zwei Regionen (Venetien und Kampanien) wurde ein intersektoraler Arbeitskreis (Kultur, Tourismus, Berufsausbildung, Gesundheit, Wohlfahrtspolitik, Sport und Freizeit) und eine regionale Verwaltungsstelle zuständig für die Koordination und Implementation einer Jugendpolitik sowie eine dauerhafte Monitoring-Einheit (wohl so eine Art Jugendhilfeplanungsabteilung) eingeführt. Zudem gibt es regionale Aktionsprogramme und regionale Jugendräte. Darüber hinaus wird auf die privaten und konfessionellen Anbieter verwiesen.

Dieser auszugsweise Überblick über einige Unterstützungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und Familien, die in den untersuchten Ländern Europas vorherrschen, liefert kein umfassendes Bild der Lage sondern exemplarische Hinweise und vermittelt damit einen Einblick in strukturelle Gegebenheiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, obwohl die Verteilung der Zuständigkeiten von einer weitreichenden Verantwortung der Kommunen in einigen Ländern bis zu einer zentralstaatlich organisierten Verantwortung

wie z.B. in Irland reicht, in allen Ländern auf regionaler Ebene Spielräume für die Ausgestaltung von Hilfen existieren. Multiprofessionelle Teams kommt vielfach eine bedeutende Rolle zu, dabei ist die Zusammensetzung teilweise unterschiedlich. In Frankreich werden beispielsweise auch Fachkräfte hinzugezogen, die in der Vergangenheit mit den Fällen beschäftigt waren. Als weiteres zentrales Ergebnis kann festgehalten werden, dass wie auch in Deutschland nicht staatliche Träger eine wichtige Rolle im Hilfesystem spielen.

In der Abbildung 1 sind die strukturellen Bedingungen soweit sie aus den Antworten hervorgingen tabellarisch dargestellt.

4.1.2 Kostenträger

Kostenträger sind in den meisten Fällen die Kommunen (zum Beispiel Deutschland). Es kommt jedoch auch vor, dass eine Mischfinanzierung beispielsweise der Bundesländer und der Kommunen vorliegt wie in Österreich oder dass die nationale Ebene für die Finanzierung zuständig ist (Italien, Portugal) oder u.a. die Eltern für die Finanzierung der Kosten hinzugezogen werden, variierend nach der Höhe ihrer Einkünfte (Deutschland) oder abhängig davon, ob die Hilfe auf Wunsch der Eltern oder von staatlicher Seite angeordnet erfolgt, (Schweden).

In Italien ist (zumindest für die Fremdunterbringung) die Kommune zuständig und in den Niederlanden die lokale Jugendpolitik, unter Hinzunahme von Schulunterstützungsmitteln. Auch in Schweden sind die Kommunen die Kostenträger. Es wird aber nicht deutlich, ob die Kommunen der alleinige Kostenträger bei allen Hilfeformen in Schweden sind. In der Kindertagesbetreuung z.B. gibt es eine Mischfinanzierung aus nationalen und kommunalen Mitteln. Bei freiwilliger Unterbringung eines Jugendlichen in einer Fremdunterbringung müssen in Schweden auch die Eltern bis zum 21. Lebensjahr des Jugendlichen einen kleinen Betrag zusteuern, nicht jedoch, wenn es sich um eine erzwungene Unterbringung handelt.

In Frankreich kann auf Anfrage der Familien der „Service de l'aide sociale à l'enfance“ Familien, die nicht genügend Ressourcen für die Gesundheit, Sicherheit, Bildung und den Unterhalt des Kindes haben, finanziell helfen. Eine Beraterin für finanzielle Fragen kann im Umfeld der Familie tätig werden. Kostenträger sind die départements, die von der nationalen Ebene Mittel erhalten. Zudem werden auch von lokaler Ebene Mittel zur Verfügung gestellt.

Eine Finanzierung auf der Ebene der Bundesländer findet in Österreich statt. In einzelnen (nicht allen) Bundesländern können auch die Eltern an den Kosten beteiligt werden. Bei einzelnen Angeboten (die bei dem zweiten Fallbeispiel zutreffend wären) sind auch die Kommunen und die Sozialhilfverbände Kostenträger.

In Irland und Portugal schließlich ist vor allem die nationale Ebene für die Finanzierung verantwortlich. In Irland ist der Staat via health board Kostenträger, wobei in der zweiten Fallbeschreibung neben finanzieller Unterstützung durch den Staat auch ehrenamtliche Einrichtungen durch Spenden zum Tragen kommen. In Portugal werden die meisten Kosten vom System für Solidarität und soziale Sicherheit getragen (also der zentralstaatlichen Ebene), ansonsten trägt jeder soziale Dienst seine Kosten selbst. Auch private Einrichtungen werden vom Ministerium für Arbeit und Solidarität inspiziert und finanziert.

Dieser Überblick macht deutlich, wie unterschiedlich die Finanzierung der

Leistungen innerhalb Europas gehandhabt wird. Von Land zu Land existieren Unterschiede, welche staatlichen Ebenen als Kostenträger fungieren, verschiedene Möglichkeiten von der kommunalen bis zur nationalen Ebene werden praktiziert. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Ausmaß auch nicht-staatliche Finanzierungsquellen wie Eltern oder Spenden hinzugezogen. Es zeigt sich, dass die Finanzierungswege eng mit den institutionellen Strukturen und Zuständigkeiten zusammenhängen.

4.1.3 Rechtliche Grundlagen

In allen Ländern gibt es auf nationaler Ebene gesetzliche Bestimmungen, die das Verhältnis von öffentlicher und privater Erziehung bestimmen, die die Rechte der Eltern und die Aufgaben und Pflichten des Staates bis hin zu konkreten Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch bestehen kann, definieren. In Deutschland sind diese Aspekte hauptsächlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) festgeschrieben. Allgemeine Aussagen zu dem Verhältnis von Familie und Staat finden sich auch im Grundgesetz, den Schulgesetzen und dem bürgerlichem Gesetzbuch. Im Unterschied zu Deutschland werden in anderen europäischen Ländern Hilfen in mehreren Gesetzen beschrieben. Beispielsweise in den Niederlanden auch im Schulgesetz. Die Aufgaben der bereits erwähnten internen Begleiter (IB-er) sind beispielsweise in den Schulgesetzen verankert. Darüber hinaus gibt es bei Bereichen, die nicht zentral geregelt werden regionale bzw. kommunale Zuständigkeiten, die zu unterschiedlichen regionalen Gesetzen und Verfahren führen.

In Irland gibt es mehrere Gesetze auf nationaler Ebene, die in den beschriebenen Fallkonstellationen zutreffen. Für den Fall „Anna“ sind dies der Child Care Act von 1991, der Domestic Violence Act von 1996, der Protection for Persons Reporting Child Abuse Act von 1998, der Non-Fatal Offences Against the Person Act von 1997 sowie der Freedom of Information Act von 1997. In der zweiten Fallgeschichte (Manuel) findet ebenfalls der Child Care Act von 1991 Anwendung, außerdem noch School Attendance Acts.

Die Schutzmöglichkeiten für Kinder in Frankreich sind komplex und betreffen die Bereiche medizinischer Schutz (kostenloser Gesundheitsschutz in der Schule etc.), administrativer Schutz und juristischer Schutz, für die der Staat, die départements, die services publics und die associations zuständig sind. Dazu zählen das Gesetz vom 10. Juli 1989 zu misshandelten Kindern, die ordonnance vom 2. November 1945, das décret vom 6. August 1992, hinsichtlich des administrativen Schutzes der Code de la famille et de l'aide sociale (neuerdings bezeichnet als Code de l'action sociale et des familles) und im Bereich des juristischen Schutzes der Jugendlichen die Artikel 375 ff. des Code civil sowie die Artikel 1181 ff. des Nouveau code de procédure civile.

In Portugal gibt es Gesetze zu einzelnen Diensten und ein nationales Gesetz, das lei tutelar educativa, über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr. Dieses Gesetz greift immer dann, wenn sich eine Lebenssituation als gefährdend für die Gesundheit, Sicherheit, Ausbildung, Erziehung oder Entwicklung beschreiben lässt, unabhängig davon, wer die Gefährdung durch sein Verhalten oder seine Handlungen verursacht.

Das Jugendhilfegesetzes (Wet op de Jeugdhulpverlening) verpflichtet in den Niederlanden den Unterstützungs- und Meldepunkt Kindermisshandlung (AMK) bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung Untersuchungen anzu-

stellen. Es ist gesetzlich festgelegt, dass Fachkräfte bei (vermuteter) Kindesmisshandlung ihr Berufsgeheimnis durchbrechen und dem AMK eine Meldung machen müssen. Auf der Basis von Kinderschutzgesetzen können die Kinder/Jugendlichen auch gegen den Willen der Eltern aus den Familien herausgenommen werden. Die Funktion des Lehrers an niederländischen Grundschulen, der als interner Begleiter (IB-er) fungiert, ist in den Schulordnungen/Verordnungen festgeschrieben.

In Österreich gibt es ein Jugendwohlfahrtsgesetz auf Bundesebene (JWG) und dazugehörige Ländergesetze, die das JWG spezifizieren und auch in dem Sozialgesetzbuch Schwedens (Social Services Act) sowie dem Care of Young Persons (Special Provisions) Act, die den Umgang bei den hier beschriebenen Fällen zuständig sind, sind Hilfeformen und Regelungen für die zuständigen kommunalen Stellen enthalten.

In der italienischen Antwort wurde leider nicht auf die rechtlichen Bestimmungen eingegangen.

4.1.4 Fazit zu institutionellen Rahmenbedingungen

Die vorliegende Darstellung hat gezeigt, dass in allen von uns untersuchten Ländern auf nationaler Ebene gesetzliche Regelungen für den Umgang mit den zwei ausgewählten Situationen existieren, die in Deutschland eine Reaktion des Kinder- und Jugendhilfesystems zur Folge haben würden. Die Namen der zuständigen Organisationseinheiten bzw. Ministerien variieren jedoch erheblich. Während in Deutschland das Wort „Jugend“ in der Bezeichnung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend enthalten ist, ist in Irland, ähnlich wie in Italien, die Nähe zu den Gesundheitsdiensten gegeben (Ministerium für Gesundheit und Kinder). In Österreich ist das Ministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig und in Portugal das Arbeits- und Sozialministerium (Ministerio da Seguranca Social e do Trabalho), und innerhalb dieser die Generaldirektion für Solidarität und soziale Sicherheit.

Ein enger Zusammenhang lässt sich zwischen den Zuständigkeiten und den Kostenträgern für Hilfen feststellen. Dort, wo regionalisiert auf kommunaler Ebene die Zuständigkeit verankert ist wie in den Niederlanden, Schweden oder auch Italien, sind auch die Kostenträger die Kommunen. In Österreich, wo die Bundesländer eine zentrale Stellung einnehmen, findet auch die Finanzierung auf der Ebene der Bundesländer (und Kommunen) statt und es existieren gesetzliche Regelungen auf Länderebene. In Irland, wo eine zentralstaatliche organisatorische Verantwortung gegeben ist, sind auch die Kostenträger auf nationaler Ebene angesiedelt (ebenso in Portugal).

4.2 AdressatInnen der Hilfe

4.2.1 An wen richtet sich die Hilfe?

In allen von uns untersuchten Ländern wird angegeben, dass sich die Hilfen sowohl an das Kind/den Jugendlichen und die Eltern richten. Es gibt jedoch unterschiedliche Akzentsetzungen. Während in Schweden das Kind als Adres-

sat im Mittelpunkt der Hilfe steht, ist es in Portugal die Familie als Einheit. In Deutschland sind die Eltern die Leistungsberechtigten; durch die „Hilfen zur Erziehung“ soll die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt werden und damit der Erhalt der Familie gewährleistet werden. In Irland werden auch Bezugspersonen, wie Ärzte, Lehrer etc. genannt. In Österreich und Frankreich ist die Hilfe auf jeden Fall auch an die Eltern gerichtet, da mit ihnen ein Einvernehmen über die Hilfe hergestellt werden muss. Die Handlungsperspektive bei den Hilfen ist nicht immer eine pädagogische, sondern kann auch, wie das Beispiel Italien zeigt, eher therapeutisch orientiert sein. Es wird dann versucht, die Bedingungen herauszuarbeiten, die zu dem jeweiligen Konflikt geführt haben. Wie stark diese therapeutische Perspektive in den verschiedenen Ländern ausgeprägt ist, lässt sich anhand der vorliegenden Informationen im Detail nicht sagen. In allen Ländern, aus denen Antworten vorliegen, gibt es gesetzliche Regelungen, die es staatlichen Stellen erlauben, zum Schutze des Kindes auch gegen den Willen der Eltern aktiv zu werden. Hierzu wird dann jeweils die entsprechende juristische Instanz eingeschaltet. Die Schwellen für Maßnahmen gegen den Willen der Eltern sind in den einzelnen Ländern jedoch unterschiedlich hoch.

Die jeweilige Definition des Adressaten der Hilfen und Unterstützungsleistungen hat erhebliche Auswirkungen auf das Hilfeangebot und die präferierten Handlungsstrategien. Die bisher vorliegenden Antworten zeigen, dass es europäische Staaten gibt, in denen die Familie an sich bereits einen positiven Wert darstellt und vor Einmischung von außen, seien es staatliche Stellen oder auch andere, besonders geschützt werden muss. Es gibt aber auch Staaten, die sich im Wesentlichen als Schutzinstanz für die Bevölkerungsgruppen verstehen, die sich selbst nicht hinreichend schützen können. Für diese stellt also der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen vor möglichen psychischen oder physischen Verletzungen einen höheren Wert dar als die prinzipielle Unantastbarkeit der Familie. Während im Vergleich zur deutschen Situation in Schweden der Familie eher weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird und Zwangsmaßnahmen eine erhebliche größere Bedeutung haben, wird die Bedeutung der Familienorientierung in den anderen Ländern stark hervorgehoben. Schweden, wo die Bedeutung öffentlicher Kinderbetreuung allgemein einen hohen Stellenwert einnimmt (vgl. Johansson/Norén, 2001: 1f.), scheint hier eher eine Ausnahme zu sein.

In Portugal beispielsweise wird ein Verbleib in der „natürlichen Umgebung“ bzw. dem bisherigen sozialen Umfeld favorisiert, der Adressat der Hilfe ist die Familie insgesamt, sie soll erhalten bleiben. Man setzt selbst bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie zuerst darauf das Kind oder den Jugendlichen in der Familie zu belassen und mit den Eltern zu arbeiten.

Auch in Frankreich wird versucht, Kinder in ihrem familiären Milieu zu belassen und mit Kind und Eltern zu arbeiten. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgt eine Herausnahme des Kindes aus der Familie (mit Einwilligung der Eltern). Dasselbe kann für Italien angenommen werden, da hier vor dem Ergreifen weiterer Schritte der Verdacht sexuellen Missbrauchs erhärtet sein muss.

Irland ist ein weiteres Land, in dem die Erziehung in der Familie als die beste für das Kind angesehen wird. Die Aufgaben und Pflichten der Eltern sowie der Schutz der Familie sind in der Verfassung abgesichert, woraus gefolgert werden kann, dass eine besonders starke Orientierung an der Familie stattfindet (vgl. auch § 3 (2c) Child Care Act).

In Österreich findet sich keine direkte Aussage zum Stellenwert der Erziehung in der Familie im Antwortschreiben, aber aus Formulierungen wie jener, dass „Fremdunterbringung... wahrscheinlich nicht vermieden werden kann“ kann man schlussfolgern, dass die Erziehung in der Familie auch hier hoch eingeschätzt wird. Konkret wird auch in der Situation der zweiten Fallbeschreibung als erstes Ziel u.a. eine Wiedereingliederung in die Familie angestrebt. Aus Scheipl (1999) geht hervor, dass die Ausrichtung der Hilfen in Österreich parallel zum Kinder- und Jugendhilfegesetz verläuft: Primär soll die Erziehungskompetenz der Familie gestärkt werden und es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes.

Auch in den Niederlanden wird versucht, die Kinder möglichst in der Familie zu belassen und zunächst eher ambulante als stationäre Hilfen durchzuführen. Eltern sollen bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Es gilt die Devise, dass Hilfen so früh wie möglich, so schnell wie möglich und so nah an der Familie wie möglich durchgeführt werden sollen.

4.2.2 Altersgrenzen

In der Regel richten sich die Hilfen und Angebote in den vorliegenden Länderantworten an Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, was in allen hier betrachteten Ländern die Erlangung der Volljährigkeit bedeutet, eine Verlängerung der Hilfen bis zum 21. Lebensjahr ist möglich. So enden Hilfen in Italien und Schweden mit der Volljährigkeit, können jedoch bei Bedarf bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiterhin gewährt werden. In Schweden gibt es keine Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen, alle unter 19-Jährigen werden als Kinder bezeichnet (vgl. Socialstyrelsen, 2002: 13).

Auch in Frankreich werden Hilfen in der Regel beginnend mit der Geburt bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Bei Bedarf können jedoch auch „jeunes majeurs“ Hilfen erhalten, womit Jugendliche bis 21 Jahre gemeint sind.

In Österreich, wo das Alter der Volljährigkeit im Jahr 2001 von 19 auf 18 Jahre gesenkt wurde, kann eine Verlängerung der Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus bewilligt werden, wenn dadurch der Erfolg der Maßnahme gesichert werden kann. „Zur Sicherung des Erfolges“ ist eine interessante Formulierung, weil sie andeutet, dass es aus der Perspektive des österreichischen Gesetzgebers keinen erzieherischen Bedarf unabhängig von einer bereits begonnenen Hilfe mehr geben kann. Mit der Volljährigkeit werden die Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten gegenstandslos.

In Portugal ist beispielsweise ab dem Alter von 14 Jahren die Zustimmung der Jugendlichen zu den Förderungs- und Schutzvereinbarungen notwendig. Auch hier werden Hilfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Wurde in diesem Zeitraum eine Hilfe begonnen, kann sie bis zum 21. Lebensjahr zu Ende geführt werden.

Der Child Care Act in Irland bezieht sich ebenfalls auf unter 18-Jährige. Bei Bedarf kann das regionale health board auch hier eine Fortführung der Hilfe veranlassen, nicht aber eine neue Hilfe beginnen. Besonders wahrscheinlich ist die Fortführung einer Hilfe, wenn der Jugendliche sich in einer Vollzeit-Ausbildung (full-time education) befindet. Wie lange die Hilfe fortgeführt wird, hängt von der Bedürftigkeit, den Fortschritten und der Verfügbarkeit von Hilfen ab.

4.2.3 Beteiligungsorientierung

Nicht jede der bisher vorliegenden Antworten lässt Rückschlüsse auf die Beteiligung der AdressatInnen und Sorgeberechtigten bei einer Hilfeentscheidung zu. Unterschiedlich stark wird auch die Rolle der Eltern bzw. Sorgeberechtigten hinsichtlich einer nach AdressatInnenbeteiligung hervorgehoben.

In Österreich beispielsweise wird bei der Frage nach der Beteiligungsorientierung nur auf die Kinder Bezug genommen. Hier ist ab einem Lebensalter von 10 Jahren das Kind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, es soll persönlich gehört werden. Vorrangig soll eine Vereinbarung über eine freiwillige Erziehungshilfe angestrebt werden. Auf politischer Ebene wird die Wichtigkeit der stärkeren Einbindung von Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse betont, was zu der Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung geführt hat, in der die verbandlichen Jugendorganisationen sowie Repräsentanten der offenen Jugendarbeit vertreten sind. Die Bundes-Jugendvertretung ist mit den umfassenden Kompetenzen einer gesetzlichen Interessenvertretung ausgestattet und ist den gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt (vgl. BMSG 2002).

In Schweden ist gesetzlich festgelegt, dass Entscheidungen über Kinder unter Einbezug der Meinung der Kinder und ihrer allgemeinen Lebenssituation getroffen werden müssen. Die Sozialdienste sollen die Wünsche der Kinder unter Einbeziehung des Alters und der Reife berücksichtigen (vgl. Socialstyrelsen, 2002: 13). Auffallend bei der Beantwortung ist, dass in der Argumentation Schwedens die Beteiligung sehr stark vom Kontext Zwang oder Freiwilligkeit abhängig gemacht wird. Der Jugendliche muss gefragt werden, ob er mit einer bestimmten Form der Hilfe einverstanden ist. Ist die Hilfe für die Familie und den Jugendlichen auf freiwilliger Basis zustande gekommen, dann wird sowohl den Eltern als auch den Jugendlichen mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt. In einem Zwangskontext besteht diese Möglichkeit nicht. Gegen eine Hilfeentscheidung auf freiwilliger Basis kann keine Berufung eingelegt werden. Grundsätzlich kann eine Hilfe den Eltern und Jugendlichen nicht verwehrt werden. Ist die Sozialbehörde mit dem Wunsch der Eltern nicht einverstanden, muss sie alternative Vorschläge für ein Hilfeangebot vorbringen. Diese Regelung erinnert sehr an das im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Für Deutschland lässt sich zeigen, dass es durchaus eine Differenz zwischen Norm und deren Umsetzung gibt. So werden beispielsweise das Wunsch- und Wahlrecht durch finanzpolitische Vorgaben und mangelhafte Information der Familien über alternative Handlungsoptionen unterlaufen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass in den anderen europäischen Staaten diese Differenz nicht auch vorhanden ist.

Eine relativ starke Betonung der Einbeziehung der Eltern findet sich beispielsweise in den Antworten aus Irland und Frankreich. In Frankreich sind Eltern in jede Entscheidung einzubeziehen, Hilfeentscheidungen können nicht in ihrer Abwesenheit getroffen werden. Eltern entscheiden für ihre Kinder, die sozialen Dienste sollen bei der Entscheidungsfindung helfen, jedoch nicht die Eltern ersetzen. Die Eltern müssen den Entscheidungen zustimmen, eine Ausnahme sind Notfälle (aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, wann es sich um einen Notfall handelt). Kinder haben allerdings das Recht, gehört zu werden und ihre Meinung kund zu tun. Eltern und Kinder haben Zugang zu ihren Akten. Die Hilfen können für maximal ein Jahr beschlossen werden, zusätzlich

haben die Eltern das Recht und die Möglichkeit Hilfen vorzeitig zu beenden. Zu den Gesprächen mit den zuständigen staatlichen Stellen dürfen Eltern auch eine Person ihres Vertrauens zu ihrer eigenen Unterstützung mitbringen.

Die Gesetze in Irland schreiben vor, dass grundsätzlich Eltern und Kinder soweit wie möglich an den Entscheidungen zu beteiligen sind. In der Antwort aus Irland wird besonders auf die in den Fallgeschichten genannten Konstellationen eingegangen. An Fallkonferenzen, bei denen gemäß der ersten Fallbeschreibung ein erhärteter Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt, müssen Eltern beteiligt werden und es soll eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Hilfeentscheidungen sollten auch bei dem zweiten Fallbeispiel, in dem Manuel sich weigert, die Schule zu besuchen und nach Hause zurückzukehren, mit den Unterstützungssuchenden getroffen werden. Es wird in der Antwort auf Projektevaluationen verwiesen, die die Bedeutung der Einbindung der Eltern belegen.

Ob oder wie Kinder und Jugendliche in den Niederlanden beteiligt werden, wird in der Antwort des NIZW nicht erwähnt. An zwei Stellen lassen sich jedoch Anmerkungen zur Beteiligung der Eltern finden. Erstens werden in den Nachbarschaftsnetzen der Jugendhilfe die Probleme „auffälliger Kinder“ erst nach Zustimmung der Eltern besprochen. Zweitens hängt es, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich in Untersuchungshaft befindet, u.a. von der Haltung der Mutter ab, ob das Kind oder der Jugendliche Unterstützung durch die Jugendhilfe oder den Kinderschutz erhält. Dies liefert Hinweise auf eine relativ starke Position der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten.

Auch in Portugal unterliegen die Förderungs- und Schutzvereinbarungen der Verhandlung mit den Familien und bedürfen deren Zustimmung. Sind die Jugendlichen älter als 14 Jahre, bedürfen sie auch der Zustimmung der Jugendlichen. Der Hilfeplan wird gemeinsam ausgehandelt, nur wenn sich Eltern, Jugendliche (wenn älter als 14 Jahre) und Kommission nicht einigen können, muss ein Gericht entscheiden. Eine Entscheidung gegen den Willen der Eltern bzw. der über 14-jährigen Jugendlichen kann nur durch ein Gericht verfügt werden. Die Maßnahmen erfolgen dann im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es wäre gerade auch im Hinblick auf die Praxis in anderen europäischen Ländern interessant, zu untersuchen welche Auswirkungen auf normative Konzepte und die Definition von Schutzbedürftigkeit diese formal relativ hohe Schwelle hat.

Der Beteiligungsaspekt wird also in unterschiedlichem Maße betont, was etwas über dessen Stellenwert aussagt. Dies kann auch Ausdruck normativer Vorgaben sein, die in der Fachöffentlichkeit eines Landes diskutiert werden. Wie sich auch in anderen Forschungszusammenhängen gezeigt hat, besteht zwischen der bekundeten Wichtigkeit von Adressatenbeteiligung und der tatsächlichen Umsetzung von Beteiligung oftmals eine Kluft. Auch ist häufig unklar, bis zu welchem Grad Beteiligung angestrebt werden sollte oder umgesetzt wird. Rechtliche Bedingungen, öffentliche sowie fachliche Diskurse sind eine Seite, die Frage der praktischen Umsetzung eine andere. Mittlerweile gibt es erste Ansätze, die Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung auch auf europäischer Ebene zu diskutieren (beispielsweise bei einem Expertentreffen in Den Haag 2002). Es zeigt sich, dass trotz unterschiedlicher Ausgangslagen in den einzelnen Ländern ähnliche Probleme existieren. Hier sind eingehendere Untersuchungen notwendig. Aus der Tatsache, dass dieses Thema überhaupt

nicht angesprochen wurde (z.B. Italien) kann in der vorliegenden Untersuchung die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diesem Thema in der Praxis der Hilfen eine geringe Bedeutung zukommt.

4.2.4 Fazit zu den AdressatInnen der Hilfen

Aus den Antworten geht hervor, dass Kinder und Jugendliche in der Regel bei Vorliegen eines Bedarfs bis zur Volljährigkeit mit 18 Jahren Hilfen erhalten können und dass eine Fortführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich ist, wenn dies als notwendig oder geeignet erscheint. Es gibt Länder, in denen die Gewährung der Hilfen bis 21 Jahre lediglich als Fortführung einer begonnenen Hilfe konzipiert ist (siehe Beispiel Österreich). An dem portugiesischen Beispiel wurde deutlich, dass die Zustimmung der Jugendlichen zu den geplanten Hilfen an eine bestimmte Altersgrenze gekoppelt sein kann. Üblich ist in allen hier vorgestellten Ländern, dass sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch die angewendeten Hilfen erreicht werden sollen. Ob die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit (wie in Österreich) oder therapeutisch orientierte Versuche der Problemlösung (beispielsweise Italien) im Vordergrund stehen, kann anhand der vorliegenden Materialien nicht für alle Länder beantwortet werden. Deutlich wird jedoch, dass der Stellenwert der Familie in den verschiedenen Gesellschaften mit gewissen Abstufungen hoch eingeschätzt wird.

Während in einigen Ländern die AdressatInnenbeteiligung in den Antworten keine Rolle spielt (Italien), wird sie in anderen stark hervorgehoben bzw. wird nur einseitig auf die Beteiligung der Eltern (z.B. Niederlande) oder Kinder und Jugendlichen (z.B. Österreich) Bezug genommen. Dies kann als Indikator herangezogen werden, wie stark das Gebot der Partizipation in der allgemeinen Diskussion des jeweiligen Landes verankert ist. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, ob es sich bei der Thematisierung dieses Aspekts um normative Vorgaben handelt oder ob tatsächlich eine Beteiligungsorientierung vorhanden ist und wenn ja, in welchem Ausmaß oder wie weitgehend eine Beteiligung möglich ist und praktiziert wird.

4.3 Hilfeart

4.3.1 Spektrum an Hilfeformen

Die Beschreibung der Hilfeformen fällt unterschiedlich ausführlich aus. Vor dem Hintergrund der vielfach sehr individualistisch oder zumindest familienzentriert gedachte Verständnisses von pädagogischen und therapeutischen Hilfeansätzen, fallen die stark auf Vernetzung ausgerichteten Hilfeangebote in Irland und Italien auf.

Die italienische Antwort auf die Frage, welche Hilfeformen zur Anwendung kommen, erfolgt aus der Sicht der staatlichen Jugendhilfe. Dies zeigt sich anhand der Aussage, dass keine Handlungsmöglichkeiten mehr existieren, wenn die Reintegrationsversuche für Manuel aus der zweiten Fallgeschichte scheitern und aus dem kurzen Hinweis, dass freie und konfessionelle Träger versuchen, diese Lücke zu füllen. Im Falle Annas werden in Italien folgende Hilfeformen erwähnt: Sollte sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht erhärten,

kommt es zu einer Kontaktaufnahme mit den Eltern, zu der Vernetzung mit anderen sozialen Diensten (wegen der Arbeitslosigkeit bzw. dem Alkoholismus des Vaters z. B. mit dem Arbeitsamt, den Anonymen Alkoholikern), um so die aktuelle Krisensituation zu entspannen. Mit Anna selbst wird eine Therapie begonnen. Erhärtet sich hingegen der Verdacht auf Missbrauch, kommt es zu einer Meldung an das Gericht für Minderjährige. Zusammen mit der Justiz werden Maßnahmen zum Schutz des Mädchens überlegt. Die MitarbeiterInnen des Sozialdienstes müssen den Verdacht allerdings erst noch erhärten und belegen bevor der Aussage Glaubwürdigkeit zugebilligt wird. Leider wird nicht näher darauf eingegangen, welche Maßnahmen ergriffen werden. Es wird jedoch deutlich, dass die Justiz eine zentrale Rolle spielt.

Im Falle Manuela, der sich weigert, in die Familie zurückzukehren und die Schule zu besuchen, werden in Italien therapeutisch orientierte Versuche der Problemlösung vorgenommen. Es wird versucht, eine Wiedereingliederung in die Schule zu erreichen bzw. bei Ende der Schulpflicht Angebote zur schulischen Weiterbildung zu machen. Ist Manuel volljährig, sind die Reintegrationsversuche gescheitert und er erneut auf der „Straße“, gibt es nach Aussage des italienischen Internationalen Sozialdienstes eigentlich keine Handlungsmöglichkeiten mehr. Damit sind staatliche Handlungsmöglichkeiten angesprochen, denn es wird darauf hingewiesen, dass es in größeren Städten freie und konfessionelle Träger gibt, die versuchen, diese Lücke zu füllen.

In der Antwort aus Österreich wird darauf hingewiesen, dass in größeren Städten das Hilfeangebot breiter als in sonstigen Gebieten ist: Streetwork, nachgehende Sozialarbeit und betreute Notschlafstellen werden dort eher angeboten. In Österreich liegt der Schwerpunkt auf familienunterstützenden Hilfen bis hin zur Fremdplatzierung, mit Vorrang auf einer Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie. Hilfen zur Erziehung sind erst anzuwenden, wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleisten können.

In Schweden müssen bestimmte Hilfeangebote, wie beispielsweise aufsuchende Sozialarbeit durch die kommunalen Sozialbehörden bereitgestellt werden. Dies ist im Sozialgesetzbuch festgelegt. Nach Aussage von ISS Epikur erfüllen die kommunalen Behörden aber nicht immer diese Vorgaben. Im Fall einer Bestätigung des Verdachtes des sexuellen Missbrauchs würde Anna in einem schwedischen Familienheim untergebracht werden. Für Manuel wäre eine Unterbringung in einer Familie oder einem Heim ungewöhnlich, hier käme eher ein Internat mit Schule in Frage. Doch auch andere Hilfeangebote, wie Familientherapie, Nachhilfe in der Schule, Beratung, Sozialhilfe und Hilfe für die Eltern werden als Reaktionen genannt.

In der Antwort aus Irland wird darauf hingewiesen, dass sich die Perspektive auf die Region Dublin und Umland bezieht, wobei sich diese nicht sehr von anderen Regionen unterscheiden dürfte. Folgende Reaktionsweisen werden genannt, wenn sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch bei dem Kind Anna nicht erhärtet:

- Erziehungsberatung (kind- oder familienbezogen, paarbezogen) therapeutische Spielgruppe, therapeutische Ferienmaßnahme (summer camp);
- Unterstützung relevanter Erwachsener (Lehrer, Hausarzt) im Umfeld des Kindes (d.h. es werden Helfer unterstützt, eine bemerkenswerte Form einer Lebensweltorientierung);

- Family support worker (Unterstützung und Führung);
- Netzwerkarbeit mit der Mutter, um sie stärker in das lokale Leben zu involvieren und Möglichkeiten zum Aufbau von Freundschaftsbeziehungen zu schaffen;
- Verbindung zu Selbsthilfegruppen (Anonyme Alkoholiker, Angehörige von Alkoholikern, Parent Education Group (Peer support));
- Hilfe bei der finanziellen Haushaltsführung;
- Versuch der Integration in back to work Programme.

Wird der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch den Vater bestätigt und möchte sich die Mutter nicht vom Vater trennen, kann es zu folgenden Reaktionen kommen:

- Fallkonferenz unter Einschluss aller relevanten Personen;
- Familiengruppen-Konferenzen;
- Herausnahme von Anna aus der Familie, wobei eine Unterbringung in der erweiterten Familie bevorzugt wird. Pflegefamilie steht vor Heim, Heimunterbringung erfolgt nur übergangsweise bis eine Pflegefamilie gefunden wurde;
- die Mitarbeiter des health board versuchen den Kontakt zwischen Kind und Familie aufrecht zu erhalten;
- mit dem Vater werden möglicherweise Behandlungsprogramme durchgeführt.

Inzwischen ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, der Children Act, der Regelungen zum „Special Care Placement“ enthält. Danach ist eine Unterbringung für eine festgelegte Zeit möglich, bis der bei stationären Maßnahmen erforderliche care plan erstellt ist.

Schließt sich ein Jugendlicher, wie Manuel in der Fallgeschichte 2, einer Clique auf der Straße an und verweigert den Schulbesuch, so wird der Familie vom health board Beratung (mit oder ohne den Jugendlichen) über den Umgang mit der Situation und eine Orientierung über Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Die Beratung thematisiert, wie der Jugendliche zu einer Rückkehr nach Hause bewegt werden kann und den Schulbesuch wieder aufnimmt (evtl. mit Unterstützung des Department of Education's Statutory School Attendance Service oder dem Department of Education's Home/School Community Liaison Service). Hilfe soll auch durch die Verbindung zu einem „Sprungbrett Projekt“ erfolgen, ein neuer kommunaler Hilfsdienst, finanziert vom Department of Health and Children, der lebenswelt- oder sozialraumorientierte Hilfen anbieten („providing help for young people in their own locality“) und die Familien in die Aktivitäten und die Entwicklung des Projekts mit einbeziehen soll. In Dublin selbst gibt es darüber hinaus noch ein Jugendinformationszentrum (Department of the Environment) bei dem sich ein Jugendlicher informieren könnte.

Weigert sich der Jugendliche in sein Heimatdorf zurückzukehren, kommt es zum Kontakt zwischen dem Sozialarbeiter in der Stadt (Dublin) und im Heimatdorf. Sowohl die Eltern als auch die entsprechenden Stellen in Dublin werden über die Lage informiert. Bei Schuleschwänzen existieren gesetzliche Strafvorschriften, auf deren Anwendung aber nach Angabe des Internationalen Sozialdienstes verzichtet werden sollte, da davon ausgegangen wird, dass es wichtiger ist, den Kontakt mit dem Jugendlichen aufrecht zu erhalten und ihn zu alternativen Bildungsprogrammen zu motivieren. Im Vordergrund steht eine Stabilisierung der Beziehung zu den Eltern.

Der Jugendliche könnte sich an die Stelle für obdachlose Jugendliche wenden. Eine ehrenamtliche Einrichtung (Focus Ireland) hat eine Reihe von niedrigschwelligen Angeboten für Straßenkinder (z. B. ein Café). Darüber hinaus gibt es soziale Krisendienste und einen Unterbringungs-Dienst für Jugendliche. Diese Dienste arbeiten außerhalb der Bürozeiten in enger Verknüpfung mit der Polizei. Zu den Angeboten zählen Notschlafplätze und die Herstellung des Kontaktes mit dem health board am nächsten Morgen. Ziel ist es, den Jugendlichen so schnell wie möglich in das reguläre Hilfesystem zu integrieren, d.h. in Tagesprogramme, Bildungsangebote, Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch Anlernen bestimmter Fertigkeiten, z.B. Umgang mit Computern, Autoreparaturen etc. Ab 18 Jahren hat der Jugendliche gesetzlich Anspruch auf Sozialhilfe. Doch auch unter 18 Jahren kann er Sozialhilfe bekommen, wenn er auf der Straße lebt und offensichtlich mittellos ist.

Die Antwort aus den Niederlanden, welche Reaktionen bei den beschriebenen Fallkonstellationen erfolgen, fällt vergleichsweise kürzer aus: Im Fall „Anna“ könnte das Kind in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung untergebracht werden. Während der Täter sich in Untersuchungshaft befindet, könnte auch darüber entschieden werden, ob das Kind oder der Jugendliche Hilfe durch die Jugendhilfe oder den Kinderschutz erhält. Leider wird nicht näher darauf eingegangen, um welche Hilfen es sich handelt. Es könnten auch Hilfen für die Eltern durch den sozialen Dienst geleistet werden (z.B. Therapie).

In Frankreich werden verschiedene Krisenprogramme als helfende Maßnahmen genannt. Im Fall von Misshandlung („Anna“) umfasst dies Prävention, die Fallabklärung sowie bei dem Schutz der Kinder und Jugendlichen mitzuwirken. Dies wird durchgeführt von: le service de l'aide sociale à l'enfance en liaison, le service départemental de protection maternelle et infantile, le service départemental d'action sociale. Eine Maßnahme der action éducative en milieu ouvert (AEMO) bedeutet eine Hilfe für Kind und Eltern bei ihnen Zuhause. Es wird angestrebt, dass die Eltern der Hilfe zustimmen. Wenn die Eltern sie ablehnen und der Richter eine Intervention in die Familie als notwendig erachtet, kann sie auch gerichtlich verfügt werden. Ein kostenloser nationaler Telefondienst sorgt für die Weiterleitung von Informationen an das Traitement des Signalements de l'Urgence oder das Parquet des Mineurs (ein (Schnell-)Gericht), bei sexueller Misshandlung oder Pornographie an die Brigade des Mineurs (Polizei).

In Portugal wird im Fall Anna bei einer Bestätigung des Missbrauchs der Abschluss einer (freiwilligen oder gerichtlichen) Förderungs- und Schutzvereinbarung angestrebt. In diesem Dokument wird geregelt, dass – wenn Anna in der Familie bleibt – die Mutter Anna besser beschützen lernen soll und der Vater mit Rehabilitations-Maßnahmen (hiermit wird wahrscheinlich auf den Alkoholismus des Vaters in der Fallgeschichte Bezug genommen) beginnt. Sollte dies nicht möglich sein, wird Anna bei Verwandten oder in einer Pflegefamilie untergebracht. Aus dieser Formulierung könnte gefolgert werden, dass eine stationäre Einrichtung als letzte Variante in Frage kommt. Die Bandbreite möglicher Hilfen ist jedoch noch größer und erstreckt sich neben psychosozialer Betreuung von Familien, Alkoholismustherapie und psychologische Hilfen auch auf wirtschaftliche Hilfen (Mindesteinkommen), Schul- und Freizeitbetreuung, Straßenprojekte, Pflegefamilien, stationäre Angebote mit interdisziplinärem Team und den Zugang zu einer Berufsausbildung.

Obwohl die Antworten unterschiedlich detailliert ausfallen und verschiedene länderspezifische Schwerpunkte deutlich machen, fällt auf, dass psychologisch-therapeutische Hilfen in allen Ländern in Bezug auf die vorgegebenen Fallbeispiele angeboten werden. Auch richtet sich die Unterstützung nicht nur auf das Kind oder den Jugendlichen sondern bezieht die gesamte Familie mit ein. Andere Aspekte, wie ein Stadt-Land-Gefälle der angebotenen Hilfen oder die Vernetzung verschiedener Stellen und Akteure um die Probleme anzugehen, werden zwar nur von einzelnen Ländern genannt, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie auch in anderen Ländern vorkommen.

4.3.2 Gibt es einen Hilfevertrag?

In Österreich muss die konkrete Maßnahme der Erziehungshilfe schriftlich vereinbart werden. Sind die Eltern dazu nicht bereit, so bleibt nur der Weg über das PflEGschaftsgericht. Im Falle einer akuten Gefährdung des Kindes, wie sie evtl. im Fallbeispiel der Anna zu unterstellen ist, gibt es die Möglichkeit einer Inobhutnahme, die innerhalb von 8 Tagen durch eine richterliche Entscheidung bestätigt werden muss.

In Portugal werden die eingeleiteten Maßnahmen in einer Förderungs- und Schutzvereinbarung beschrieben. Diese Vereinbarung wird vierteljährlich überprüft. Bei Bedarf kann die Überprüfung auch früher stattfinden. Es bleibt offen, ob diese kurze Laufzeit Ausdruck eines gezielten fachlichen Steuerungsversuches, einer etwas kurzfristigen Hilfevorstellung (beispielsweise die Vorstellung, dass sich familiäre Probleme schnell lösen lassen), einer fiskalpolitisch motivierten Einflussnahme oder sonstiger Gründe ist. In einer Förderungs- und Schutzvereinbarung werden folgende Themen angesprochen und geregelt: Ernährung, Hygiene, Gesundheit, Wohlbefinden, Arztbesuche, Schulbesuch, psychologische Beratung und wirtschaftliche Unterstützung für die Familie. Darüber hinaus weist beispielsweise Gersao darauf hin, dass das Ministério Público die Möglichkeit hat, einen Plan zu erstellen, der Maßregeln für den Jugendlichen festlegt. So kann festgelegt werden, dass sich der Jugendliche beispielsweise entschuldigen muss, eine Geldstrafe von seinem Taschengeld bezahlen muss oder soziale oder schulische Arbeiten während seiner Freizeit erledigen muss (vgl. Gersao 2000: 39ff.).

Aus der schwedischen Antwort von ISS Epikur ergibt sich kein Hinweis auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Hilfeplans. Nach Angabe der Socialstyrelsen (Nationale Behörde für Gesundheit und Wohlfahrt) muss der schwedische Sozialdienst seit dem 1. Januar 2002 immer einen Hilfeplan ausfüllen, wenn Kinder und Jugendliche fremd untergebracht werden. In diesem Hilfeplan sollen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die Ziele der vereinbarten Maßnahmen und die unterschiedlichen Gruppen, die für die Umsetzung der Inhalte des Plans verantwortlich sind, festgehalten werden. Der Hilfeplan sollte immer durch einen Behandlungsplan ergänzt werden, der praktisch darlegen soll, wie die Vereinbarungen implementiert werden. Der Plan bildet die Basis für die Zusammenarbeit der Sozialdienste, der AdressatInnen und der übrigen Stellen (vgl. Socialstyrelsen, 2002: 16).

Aus der Antwort aus den Niederlanden ist ersichtlich, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen und den youth care centres besteht. Es gibt Hilfepläne, bei deren Erstellung auch Schule, Polizei o.a. beteiligt sind. Kinder bzw. Jugendliche und Eltern unterschreiben den care plan jedoch nur, wenn er

auch an andere Institutionen weitergeleitet wird. Aus Unterlagen des Dienst Justitielle Inrichtungen (DJI) ist ersichtlich, dass für jeden Jugendlichen in einer Behandlungseinrichtung ein Behandlungsplan erstellt wird, in dem die Ziele der Behandlung festgehalten werden. Es wird strikt darauf geachtet, dass das Tagesprogramm, die erzieherischen Ziele und die Arbeitsprogramme eingehalten werden. Unter anderem umfasst das Tagesprogramm den Schulbesuch (vgl. DJI, 2002).

In Irland erfolgt die Erstellung eines care plans nur im Falle einer stationären Unterbringung, dies wurde auf Nachfrage durch den Internationalen Sozialdienst in Irland mitgeteilt. In diesem care plan werden die Ziele und Maßnahmen festgehalten, sowie die Regelungen für die Kontakte mit den Eltern. Der Plan wird zuerst nach zwei Monaten, im darauffolgenden Jahr halbjährlich und in den folgenden Jahren jährlich überprüft. Die Kinder/Jugendlichen, Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Leitung der Einrichtung sind an der Erstellung beteiligt. Anschließend erhalten alle Beteiligten eine Kopie. Befinden sich Kinder oder Jugendliche in Gefahr und benötigen sie Schutz, wird ein child protection plan erstellt.

Die Gesetze in Frankreich schreiben vor, dass die Lebenssituation und Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder Jugendlichen, mit dem der aide sociale à l'enfance (ASE) zusammenarbeitet, um es/ihn zu beschützen, regelmäßig überprüft werden muss. Im Interesse des Kindes/Jugendlichen soll die Familie anwesend sein. Die Maßnahmen sind auf ein Jahr begrenzt. Die Vereinbarung von Hilfen findet nicht (immer) in schriftlicher Form statt und kann deshalb auch nicht immer von den AdressatInnen unterschrieben werden, doch eine Aushandlung der Hilfen mit den AdressatInnen ist üblich.

Aus Italien liegen keine Informationen zu einem Hilfevertrag vor.

Die Erstellung eines Hilfeplans ist unter anderem Ausdruck einer Formalisierung der Hilfen. Obwohl die Existenz eines Hilfeplans nur selten in den Antworten angesprochen wurde, zeigt sich, dass ein derartiger Plan vielfach existiert. Teilweise muss dieser jedoch nur für stationäre Unterbringungen aufgestellt werden. Die Festschreibung der Ziele und der gewählten Maßnahmen ist jeweils ein zentrales Element des gesamten Plans. Da der Hilfeplan ein Instrument sein kann, Adressatenbeteiligung zumindest formell sicherzustellen, kann die Tatsache, dass dieses Verfahren so selten angesprochen wurde, als ein Hinweis auf einen geringen Stellenwert von Beteiligung der AdressatInnen in den jeweiligen Ländern gesehen werden.

4.3.3 Eingriffsorientierung

Die Informationen zu den Möglichkeiten eines Eingriffes in die Familie sind unterschiedlich differenziert. In Schweden existieren weitreichende Rechte für eine Herausnahme eines Kindes aus der Familie bzw. einer erzwungenen Unterbringung, in Portugal scheint keine ausgeprägte Eingriffsorientierung zu existieren. Auch in Italien müssen die MitarbeiterInnen des Sozialdienstes den Verdacht erst noch erhärten und belegen, bevor der Aussage des Missbrauchs Glaubwürdigkeit zugebilligt wird. Dies weist auf keine ausgeprägte Eingriffsorientierung in diesen Fällen hin. In den Angaben spiegelt sich wider, dass eine Reihe von Institutionen und Akteuren bei einem Eingriff eine Rolle spielen, von unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Justiz und den Gerichten (z.B. Gericht für Minderjährige) über die Polizei bis hin zu spezialisierten sozialpä-

dagogischen Diensten.

Die Tatsache, dass in Portugal bei sexuellem Missbrauch von Kindern die Hilfe darauf beschränkt wird, die Schutzmöglichkeiten der Mutter zu stärken und das Kind in der Familie zu belassen, ist ein Hinweis darauf, dass es dort keine ausgeprägte Eingriffsorientierung zu geben scheint. Kommt es zu einer Herausnahme des Kindes aus der Familie, so wird dies im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geregelt, das von der Staatsanwaltschaft geleitet wird. Die regionale Kommission kann im Falle eines bestätigten Missbrauchs die Staatsanwaltschaft anrufen und eine Einleitung des Verfahrens beantragen. Alle Maßnahmen müssen vom Gericht innerhalb von 48 Stunden überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

In Schweden wird bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Fallbeschreibung 1) und während der Untersuchung des Vorganges in jedem Fall das Kind von der Familie getrennt und in einem Familienheim untergebracht. Nach dem Social Services Act sollen die Sozialdienste jedoch immer zuerst prüfen, ob die Unterbringung bei einem Verwandten oder einer anderen dem Kind nahe stehenden Person möglich ist. Es ist gesetzlich festgeschrieben, dass jeder, der den Verdacht hat, dass ein Kind den Schutz des Social Welfare Committees benötigt, dies melden muss (vgl. Socialstyrelsen, 2002: 14 f.). Ein Verdacht reicht für eine Herausnahme aus der Familie aus. Aus den Angaben, die als Antwort auf die beschriebene Fallgeschichte zugesandt wurden, ist ersichtlich, dass ein Gerichtsmediziner zur Untersuchung des Kindes herangezogen wird. Der Beschluss für die Herausnahme wird vom Landesgericht getroffen und muss alle sechs Monate überprüft werden. Die Herausnahme darf zunächst nur für sechs Wochen erfolgen, danach muss eine Klärung über die weitere Hilfe erfolgt sein. Auch im Fall von Manuel (zweite Fallbeschreibung) ist eine Zwangsmaßnahme möglich, wenn eine Gefahr für die Person selbst oder andere besteht. In diesem Fall wird ebenfalls ein Beschluss des Landgerichtes benötigt. In der Antwort des ISS wird angemerkt, dass eine Zwangsmaßnahme häufig dazu führt, dass die Zusammenarbeit der Sozialbehörde mit der Familie behindert wird, da kein Vertrauen aufgebaut werden kann. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass im alltäglichen Handeln der Institutionen Aktionen gegen den Willen der Eltern bzw. Jugendlichen möglichst vermieden werden.

Zuständig für einen Eingriff in Österreich ist das Pflegschaftsgericht. Der Täter oder die Täterin kann im Falle sexuellen Missbrauchs oder bei Misshandlung nach dem Gewaltschutzgesetz polizeilich aus der Wohnung verwiesen werden. Dies ist in Deutschland seit dem Inkraft treten des Kinderrechteverbesserungsgesetzes im April 2002 ebenfalls möglich. Auch der Jugendwohlfahrtsträger in Österreich kann eine solche einstweilige Verfügung zu Gunsten der Minderjährigen beantragen. Wird das Kind oder der Jugendliche stationär untergebracht, kann das Recht, das eigene Kind zu besuchen, auf Antrag des Trägers untersagt werden. Auch in Deutschland wird bei der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Familie in bestimmten Fällen der Kontakt zwischen Eltern und dem Kind unterbrochen.

In Irland kann ein Kind oder Jugendlicher bei akuter Gefährdung, wenn keine freiwillige Lösung zustande kommt, auf richterlichen Beschluss in einer stationären Einrichtung/außerhalb der Familie untergebracht werden, zunächst vorübergehend für acht Tage. Diese Frist kann verlängert werden. Nach Ende der Fallkonferenz kann gerichtlich auch eine längere Herausnahme aus der Familie verfügt werden. In dem Child Care Act, Explanatory Memorandum (S.2)

ist festgeschrieben, dass ein Kind in Notsituationen von der Polizei aus der Familie herausgenommen werden kann und maximal drei Tage ohne richterlichen Beschluss vom health board betreut werden kann. Bei gerichtlichen Entscheidungen in Fragen des Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsrechts haben Eltern Anspruch auf eine rechtliche Vertretung vor Gericht, die je nach finanzieller Situation auch vom Staat zu bezahlen ist. Es gibt ein Gesetz zum Schutz von Menschen, die einen Verdacht bezüglich Missbrauch äußern. Jede Person, die den Missbrauch eines Kindes vermutet, hat die Verpflichtung, dies dem health board zu melden, dies gilt insbesondere für LehrerInnen, JugendarbeiterInnen und Angestellte im Gesundheitswesen, die durch ihre Arbeit regulären Kontakt zu Kindern haben. Eine Meldepflicht für Kindesmissbrauch existiert in Irland bislang nicht, dies wird aber auf Regierungsebene diskutiert.

In der Antwort aus den Niederlanden wird als Reaktion auf die Fallbeschreibung „Anna“ zwischen einem strafrechtlichen Verfahren und dem Weg über den Kinderschutz unterschieden, die häufig beide angewandt werden. Zu dem strafrechtlichen Vorgehen zählen die Anzeige des mutmaßlichen Täters, der das Kind missbraucht hat, bei der Polizei und eine Verhaftung. Während der Untersuchungshaft des Täters kann entschieden werden, ob Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen durch die Jugendhilfe oder den Kinderschutz möglich ist. Bei dem Unterstützungs- und Meldepunkt Kindermisshandlung (AMK) handelt es sich um die Institutionalisierung von Beobachtung. Der AMK hat das Recht, sich in die Angelegenheiten einer Familie einzumischen, die bei dem AMK gemeldet wurde oder bei der vermutet wird, dass ein Kind misshandelt wird. Nach einer Meldung hat der AMK die gesetzliche Pflicht, den Verdacht zu untersuchen. Dazu darf der AMK bei Fachkräften, die Kontakt mit der Familie haben, Informationen einholen. Fachkräfte haben bei Kindesmisshandlung das gesetzlich festgelegte Recht, ihr Berufsgeheimnis zu brechen und dem AMK diese Fälle zu melden. Wenn unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wird das AMK den Rat für den Kinderschutz (Raad van de Kinderbescherming) darum bitten, eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls auf der Basis von Kinderschutzgesetzen das Kind auch gegen den Willen der Eltern aus den Familien herauszunehmen und in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung unterzubringen.

In Frankreich kommt es bei dem Verdacht sexueller Misshandlung zu einem Zusammentreffen der Fachkräfte, es findet eine „réunion de synthèse“ statt, bei der die verschiedenen am Fall beteiligten Sozialarbeiter anwesend sind: Sozialarbeiter, die für das Gebiet zuständig sind oder für verschiedene Schulstufen, KinderpflegerInnen, MitarbeiterInnen der Jugendschutzstelle, Fachkräfte, die die medizinisch-psychologische Konsultation durchführen. Wird der Fall als schwerwiegend eingestuft, wird der „Procureur de la République“ (Staatsanwalt) eingeschaltet, der entweder ein ergänzendes Treffen anberaumt oder die sofortige Unterbringung des Kindes veranlassen kann. Die Administration (aide sociale à l'enfance) kann ein Kind ohne die Zustimmung seines Sorgeberechtigten nicht aufnehmen. Eine Ausnahme stellt eine Notfallsituation dar: Kann nach fünf Tagen das Kind nicht in die Familie zurückkehren oder gibt der Sorgeberechtigte in dieser Zeit nicht sein Einverständnis für die stationäre Unterbringung, verliert dieser das Sorgerecht. Allerdings geht aus den Beschreibungen nicht klar hervor, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Notfall vorliegt. Es bleibt offen, wer eine Situation als Notfall klassifiziert.

Dieser Überblick über die Situation in verschiedenen Ländern macht deutlich, dass die Tendenz, von außen in die Situation innerhalb einer Familie einzugreifen, in Europa sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. In Schweden, wo im Vergleich zu Deutschland eine vergleichsweise schwächer ausgeprägte Familienorientierung vorhanden ist, reicht der Verdacht sexuellen Missbrauchs aus, um ein Kind aus der Familie herauszunehmen. Dasselbe gilt für die Niederlande. In den zwei süd-europäischen Ländern, die hier untersucht wurden, sieht die Situation anders aus: In Italien muss der Verdacht erhärtet sein und in Portugal wird selbst bei Bestätigung des Verdachts versucht, das Kind in der Familie zu belassen und mit den Eltern zu arbeiten.

4.3.4 Fazit Hilfeart

Die Verfahren, die bei Vorliegen von Situationen wie den hier beschriebenen angewendet werden, sind bezüglich einiger Aspekte sehr ähnlich, hinsichtlich anderer jedoch auch sehr unterschiedlich. Sowohl in Anna's Fall als auch von Manuel werden sehr oft therapeutische Hilfen genannt, die bei Anna tendenziell öfter auch die Eltern mit einbeziehen. Kommt es zu einer stationären Unterbringung, so zeigt sich die Tendenz, die Unterbringung bei Verwandten oder bei einer Pflegefamilie einer Unterbringung in einem Heim vorzuziehen (z.B. Irland, Schweden). Obwohl teilweise bei der Beantwortung keine strikte Unterscheidung der zwei Fallgeschichten vorgenommen wurde, rückt bei Manuel der Bildungs- bzw. Ausbildungsaspekt stärker im Vordergrund sowie teilweise Streetwork oder die Unterbringung in Not- oder Krisenunterkünften. Dies leuchtet aufgrund des Aufbaus der Fallgeschichten unmittelbar ein.

Unterschiede zeigen sich in dem Maß, in dem bei der Beschreibung der Hilfeformen auf die justizielle Seite bzw. die Polizei Bezug genommen wird. Bei der Frage der Eingriffsorientierung wird hingegen immer auf die Rolle der Justiz eingegangen. Es zeigen sich nicht nur Unterschiede, ab welchem Zeitpunkt von außen in eine Familie eingegriffen werden und das Kind oder der Jugendliche herausgenommen werden kann, sondern auch ob eine Meldepflicht für Außenstehende besteht.

5 Gesamtfazit

Mit dem gewählten Vorgehen, zwei Fallgeschichten zu konstruieren und VertreterInnen aus europäischen Ländern zu bitten, die dazugehörigen Fragen zu beantworten, ist es möglich, einen Einblick in die Verfahren der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche in Europa zu gewinnen. Auch wenn die Antworten der einzelnen Länder unterschiedlich ausführlich waren, gibt die vorliegende Untersuchung Hinweise darauf, wie groß das Spektrum der Hilfeformen und der Hilfestellung ist, wie die Hilfen ineinander greifen und vermittelt einen Eindruck von den verwendeten Verfahren in den jeweiligen Ländern. Die bisherige Diskussion zum sozialstaatlichen Handeln in Europa hat sich vornehmlich auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen

konzentriert¹. Mit dem gewählten Vorgehen gelangt aber auch die unterschiedliche Gewährleistungspraxis in Europa in den Blickwinkel der Betrachtung. Hieran knüpft sich die zukünftig zu beantwortende Frage, wie in einem gemeinsamen Europa damit umgegangen werden sollte.

Bevor wir im Einzelnen zu den möglichen Anregungspotentialen für die deutsche Kinder- und Jugendhilfepraxis kommen, die sich aus den Beschreibungen über das Vorgehen in anderen Ländern Europas ergeben, wollen wir noch einmal auf die Diskrepanz zwischen Gesetzgebung, Vorschriften, Regelungen auf der einen Seite und ihre Umsetzung auf der anderen Seite hinweisen. Auch wenn man einige Verfahren im Ausland aus fachlicher Sicht als besonders anstrebenswert erscheinen, ist zu bedenken, dass keine Aussagen über die tatsächliche Umsetzung in den jeweiligen Ländern, ihre Praktikabilität und ihrer Übertragbarkeit auf die deutsche Situation möglich sind. Vielmehr sollen die hier ausgewählten Differenzen zur deutschen Praxis einen Anlass bieten, einmal quer zu denken. Ziel ist es gewohnte Pfade zu verlassen, einige Selbstverständlichkeiten im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem zur Diskussion zu stellen und den eigenen Horizont zu erweitern.

Aus deutscher Perspektive haben die Antworten aus den europäischen Ländern eine Reihe interessanter Informationen zum Vorgehen bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen, die in Deutschland in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen, geliefert. Es werden deshalb hier Aspekte der strukturellen Einbindung und Zuständigkeiten ebenso wie die Frage nach den Adressaten der Hilfen, nach multiprofessionellen Teams, nach Netzwerkarbeit, den Rechten der Adressaten sowie Verfahren der Hilfeplanung angesprochen.

Strukturelle Einbindung und Zuständigkeiten

Durch den europäischen Vergleich wird der Zusammenhang zwischen institutioneller und struktureller Verortung von Problembearbeitungen und den Arbeitsansätzen bei der Problembearbeitung deutlicher. Beispielsweise ist in Italien eine Untergliederung des nationalen Gesundheitsdienstes für die Beratung von Familien, Gesundheitsvorsorge und sozialpsychiatrische Angebote zuständig, es existieren jedoch keine spezialisierten Dienste für Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund erscheint es dann nur logisch, dass auch die Reaktionen auf die zwei Fallgeschichten therapeutischer orientiert sind als in Deutschland.

Das Beispiel Niederlande zeigt, wie eng Kinder- und Jugendhilfe und Schule zusammenarbeiten, wenn es um das Erkennen von Problemfällen und Hilfebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen und ihren Familien geht und bei der weiteren Beratung und Betreuung bzw. der Durchführung von Maßnahmen. LehrerInnen nehmen hier eine zentrale Stellung ein, sie informieren einerseits die sozialen Dienste, sorgen aber auch für eine angemessene Behandlung der Kinder und Jugendlichen während der Unterrichtszeit. Die Unterstützung für Kinder in Problemkonstellationen ist auch im niederländischen Gesetz für den Grundschulbereich verankert. Das heißt, die Beschäftigung mit diesen Problemkonstellationen wird anders als in Deutschland auch als originäre Aufgabe der Schulen betrachtet. Das niederländische Beispiel kann Anregungen für eine

¹ Schulte (2002: 135) weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es bislang noch keine „durchgreifende Angleichung der nationalen Sozialschutzsysteme“ gegeben hat, sich aber doch eine Reihe von gemeinsamen Prinzipien der Sozialstaatlichkeit feststellen lassen.

engere Verzahnung zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland liefern.

In Antworten zum Beispiel aus Portugal und Österreich wurde eine enge Verknüpfung zwischen „sozialer Sicherheit“ und social services für Kinder, Jugendliche und ihre Familien hergestellt. Diese Verknüpfung lässt sich vor dem jeweiligen gesamtgesellschaftlichen und sozialstaatlichem Hintergrund jeweils einordnen. Da es in Portugal offensichtlich kein mit Deutschland vergleichbares Sozialhilfesystem gibt, erscheint es naheliegend, dass bei Kriseninterventionen die zuständige Instanz sich auch der existenziellen Absicherung der Familie widmet. Interessant in diesem Zusammenhang wäre es sowohl die Arbeitsansätze als auch die Effekte eines stärker von monetären und in gewisser Weise ganzheitlicheren Ansatz bei der Unterstützung von Familien mit dem in Deutschland vorherrschenden Paradigma der strikten Trennung von Geld und sozialpädagogischer Hilfe zu vergleichen. Der Bezug zum Begriff der sozialen Sicherheit kann zweierlei bedeuten: Einerseits wird damit die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen angesprochen, die erzieherische Hilfen benötigen, andererseits kann damit auch ein Schutz der Gesellschaft vor Einzelnen oder Gruppen gemeint sein. Damit wird der Bogen zu dem justiziellen Bereich geschlagen, der in bestimmten Fällen ebenfalls an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland angesiedelt ist. Auch bei diesem Aspekt zeigen sich in Deutschland immer wieder Reibungspunkte.

Kooperationen zwischen den jeweils verschiedenen Institutionen können zwar die Durchlässigkeit erhöhen, führen aber nicht zu einer vollständigen Integration der verschiedenen Handlungsansätze (vgl. auch van Santen & Seckinger 2003). Die Entscheidung über die strukturelle Einbindung von Problembearbeitungen führt somit – zumindest implizit – auch zu einer Entscheidung der zugrunde liegenden Handlungsansätze. Möglicherweise lässt sich aus den Erfahrungen anderer Länder, die aufgrund einer anderen Zuständigkeitsverteilung andere Kooperationsnotwendigkeiten und Formen haben, etwas für die Praxis in Deutschland lernen.

Adressaten der Hilfe

Wir haben gesehen, dass in den einzelnen Ländern die Hilfen zum Teil ganz unterschiedlichen Adressaten kennen. Diese variieren zwischen den beiden Polen „Familienorientierung“ und „Kindorientierung“. An dem einen Pol kommt die besondere Wertschätzung für die Familie als Keimzelle des Staates und der Gesellschaft und damit auch die besondere Schutzbedürftigkeit des Privaten und der Familie zum Ausdruck. Am anderen Pol steht eher ein Verständnis von einem Staat als Beschützer für die Schwachen und damit auch für die Minderjährigen im Vordergrund. Unter dieser Prämisse ist man eher bereit einmal zu oft die Privatsphäre einer Familie zu überschreiten als einmal zu spät für ein gefährdetes Kind eingetreten zu sein. Wie sich diese Unterschiede auf die quantitative Inanspruchnahme etwa von stationären Unterbringungen auswirkt, war nicht Gegenstand der Untersuchung, stellt aber eine interessante Frage dar.

Multiprofessionelle Teams

Anregungen für die deutsche Situation liefern auch die Beschreibungen der multiprofessionellen Teams in einer Reihe von Länderantworten, die sich mit der Situation und den Bedürfnissen der AdressatInnen auseinander setzen und

deren MitarbeiterInnen sich gegenseitig austauschen. Teilweise zeigen die Beschreibungen eine strukturelle Ähnlichkeit zu dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Deutschland auf (Beispiel Irland), in einer Reihe von Ländern existieren jedoch auch auf einer stärker basisbezogenen Ebene Teams unterschiedlicher professioneller Zusammensetzung, die den fachlichen Austausch suchen und Vorschläge für geeignete Hilfen hervorbringen. Hierbei handelt es sich nicht um Gruppen, die einen rechtlich verfassten Status haben. Eine stärkere Institutionalisierung derartiger Teams, wie in diesen Ländern trägt sicherlich zu einem stärkeren Austausch über fachliche Grenzen hinweg bei.

Netzwerkarbeit

Eine andere Perspektive auf möglichen Unterstützungsformen vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit verschiedener gesellschaftlicher Bereiche liefert das Beispiel Irlands. In der Republik Irland werden auch diejenigen Bezugs- und Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen in die Hilfe einbezogen, die im Alltag der Kinder und Jugendliche Unterstützung bieten könnten. Den „Helfer“ wird selbst geholfen, damit sie nah an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen Hilfe leisten können. So können zum Beispiel Lehrer oder Hausärzte sozialpädagogische Kompetenzen zur Seite gestellt bekommen. Damit werden sie in die Lage versetzt, den Adressaten in ihrem eigenen Umfeld Hilfe zu leisten. So kann unter Umständen ein für die AdressatInnen der Hilfe oft nicht nachvollziehbarer Wechsel der Helfer vermieden werden.

Interessant ist auch die Aussage aus den Unterlagen Frankreichs, dass Fachkräfte hinzugezogen werden können, die in der Vergangenheit mit einem Fall beschäftigt waren. In bestimmten Fällen kann die retrospektive Einbeziehung nicht nur von Adressatenseite, sondern auch von Seiten der Fachkräfte offensichtlich sinnvoll sein.

Rechte der Adressaten

Das Material hat deutliche Hinweise geliefert, dass die Rechtsposition der Adressaten ganz unterschiedlich geregelt ist. Ein Beispiel mit Anregungspotential für die deutsche Praxis ist etwa das Recht der AdressatInnen auf Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Zwar wird auch in Deutschland den AdressatInnen diese Möglichkeit manchmal eingeräumt, aber erstens in der Regel nur auf Initiative der AdressatInnen und zweitens ist diese Möglichkeit nicht kodifiziert. In Frankreich können Hilfeentscheidungen nur in Anwesenheit der Eltern zustande kommen. Dies stärkt die Position der Eltern, auch wenn in Deutschland eine Hilfe in der Regel nicht ohne formale Zustimmung der Eltern erfolgen kann, zwingt die französische Vorgabe zu einer Prozessbeteiligung und geht über die formale Zustimmung hinaus. Darüber hinaus wird Eltern das Recht zugestanden Hilfen vorzeitig zu beenden. Diese Regelung kann dazu führen, sich vermehrt mit der Perspektive der Eltern auseinanderzusetzen, da ihre Position im Hilfeprozess relativ stark ist. Eine starke Position kommt auch in dem Recht zur Akteneinsicht von Eltern, Kindern und Jugendlichen oder der Regelung, dass Adressaten automatisch eine Kopie des Hilfeplanes bekommen zum Ausdruck. In Portugal ist die Rechtsposition der Jugendlichen im Vergleich zu Deutschland wesentlich stärker, da hier für eine Hilfe für Jugendlichen über 14 deren Zustimmung notwendig ist. In Deutschland liegt diese Grenze bei 18 Jahren.

Hilfeplanung

Der Prozess der Hilfeplanung kennt in manchen Ländern deutlich andere Regelungen als in Deutschland. So gibt es Ländern in denen die Hilfen maximal für einen Jahr bewilligt werden und auch die Fortschreibungsmodalitäten von Hilfeplänen sind in manchen Ländern festgelegt und sind mitunter viel kürzer (z. B. vierteljährlich oder am Anfang häufiger und später weniger häufig) als dies in Deutschland bislang üblich ist. Dies berührt die Frage der Steuerung und des Controllings von Hilfeverläufen. Auch wenn eine Gefahr der „Übersteuerung“ existiert, liefern diese Beispiele Anregungen für die Diskussion der Frage, ob eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung über die Art der Hilfe nicht in kürzeren und regelmäßigeren Zeitabständen durchgeführt werden kann, als dies bisher in Deutschland üblich ist.

Die Untersuchung liefert auch Hinweise, dass das Themenspektrum und der Konkretisierungsgrad der Hilfepläne präziser gefasst werden könnte, damit Hilfepläne stärker die Funktion eines (überprüfbaren) Fahrplanes bekommen und sich nicht in Allgemeinplätze verlieren. In diesem Zusammenhang existieren in Europa auch Modelle in der zwischen einem Hilfeplan und einem Behandlungsplan unterschieden wird. Während im Hilfeplan die Bedürfnisse der Adressaten, die Ziele der vereinbarten Hilfen und die Verantwortlichen für die Umsetzung festgelegt werden, beschreibt der Behandlungsplan konkret wie die Vereinbarungen umgesetzt werden sollen.

Unmittelbar bezogen auf die Fallgeschichte von Anna wurde deutlich, dass es anders als bislang in Deutschland in europäischen Ländern auch Regelungen gibt, die Personen schützen, die einen Verdacht auf sexuellem Missbrauch gegenüber den zuständigen Behörden äußern. Zum Teil wird explizit darauf hingewiesen, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch den Bruch von gesetzlich festgelegten Schweigepflichten bestimmter Berufsgruppen (Berufsgheimnis) rechtfertigt. Insgesamt wecken die Antworten der verschiedenen Ländern den Eindruck, dass die Bekämpfung von Missbrauchsfällen sehr Ernst genommen wird und hierzu auch spezielle Diensten eingerichtet worden sind. In Deutschland dagegen gibt es bislang nur eine begrenzte und unsystematische Institutionalisierung von Reaktionsformen auf (Verdachts-)Fälle sexuellen Missbrauchs.

Die vorliegenden Beschreibungen lassen Deutschland im Vergleich indirekt auch in positivem Licht erscheinen. So zeigen beispielsweise die Beschreibungen zu dem Spektrum an Hilfearten, die zur Anwendung kommen, dass in Deutschland eine vergleichsweise breite Streuung an möglichen Hilfen angewandt wird. Auch die Position freier Träger ist in Deutschland strukturell besonders stark verankert (gesetzlich geregelte Beteiligungsverfahren, finanzielle Absicherung etc.).

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es nicht, einen systematischen Vergleich der Systeme und Verfahren bei den erzieherischen Hilfen in Europa durchzuführen. Vielmehr ging es darum, angeregt durch die Beschreibungen aus dem europäischen Ausland, Anlässe für eine Perspektiverweiterung der innerdeutschen Diskussion zu erhalten. Dies ist selbst auf die Gefahr hin, manches aus den Nachbarländern missverstanden zu haben zumindest näherungsweise gelungen. Der von uns gewählte Ansatz erlaubt es, einen Einblick in Verfahren in unterschiedlichen Ländern zu gewinnen, Spezifika darzustellen und zu erkennen, welche Tendenzen jeweils als wichtig erachtet werden. Es

wird jedoch kein umfassendes Bild der Situation in den einzelnen Ländern gezeichnet und an einigen Stellen bleiben Fragen offen. Es würde sich anbieten, aufbauend auf den vorliegenden Ergebnissen Expertengespräche durchzuführen, um die bisherigen Erkenntnisse weiter auszubauen und die Frage der Übertragbarkeit bestimmter Verfahren und Regelungen auf die deutsche Situation zu überprüfen.

6 Literatur

- Bahle, Th. /Pfenning, A. (2001): Angebotsformen und Trägerstrukturen sozialer Dienste im europäischen Vergleich. Arbeitspapiere – Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung; 34
- Bendit, R. /Winzen, G. (2002): Opportunities and limits of European comparativ social research on youth. In: German Youth Institute (ed.) Growing up in Germany. Living conditions, problems and solutions. Research and development at the German Youth Institute, 131 - 142.
- Bendit, R./Gaiser, W. /Marbach, J. H. (Hrsg.): Youth and Housing in Germany and the European Union. Data and Trends on Housing: Biographical, Social and Political Aspects. Opladen: 1999
- Blätter der Wohlfahrtspflege Themenheft Daseinsvorsorge in Europa 3/2002
- Centro Nazionale di Documentazione ed Analisi per l'Infanzia e l'Adolescenza (eds.) (1998): Secondo rapporto del governo italiano. Sulla Convenzione delle nazioni unite sui diritti del fanciullo.
- BMSG (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) (2002): Bundes-Jugendvertretung. In: <http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaunch/jugend/content/jugendpolitik/jugendvertretung.htm>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.) (2002): „Daseinsvorsorge im europäischen Binnenmarkt. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vom 12. Januar 2002, Nr.: 503
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (o.J.): Arbeitsfeld VII. Grenzüberschreitende Sozialarbeit - Internationaler Sozialdienst. <http://www.deutscher-verein.de/portal/verein/7-arbeitsfelder/07-af7>
- DJI, Dienst Justitiële Inrichtingen, 2002: Behandelinrichtingen. Vgl. http://www.dji.nl/over_dji/behandelinrichtingen.html
- Gersao, E. (2000): As novas leis de proteccao de criancas e jovens em perigo e de tutela educativa – Uma reforma adequada aos dias de hoje. In: Ministério da Justica, Instituto de Reinsercao Social: Infância e Juventude. Revista do Instituto de Reinsercao Social. Abril-Junho 2000. S. 9-47
- Hessle, S. (Hrsg.)/Lorenz, W./Payne, M./Zaviršek, D. (2001): International Standard Setting of Higher Social Work Education. Stockholm Studies of Social Work 17. Stockholm University, Department of Social Work. Akademityck AB, Edsbruk

- Hessle, S./Vinnerljung, B. (1999): Child Welfare in Sweden – an overview. Stockholm Studies of Social Work.15.
- Höynckh, Soisson, Trede, Will (2002): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective. Frankfurt
- Colla, Gabriel, Millham, Müller-Treusler & Winkler (ed.)(1999): Handbook Residential and Forster Care in Europe. Neuwied Kriftel.
- Hansbauer, P. (1996): „Mikrorationalitäten“ im Verwaltungsalltag. Dargestellt am Beispiel der „Hilfen zur Arbeit“ (§§18ff. BSHG) in einer Sozialverwaltung. In: Soziale Welt, Jhg. 47, Heft 1, 68-91.
- IARD (Ed.) (2001): Study on the State of Young People and Youth Policy in Europe. Vol 1. Final Reports: Executive Summary and Comparative Reports. Milano, January 2001. In:
<http://www.europa.eu.int/comm/education/youth/studies/iard/iard.html>
- International Social Service (1998): Europe, Branches, Germany. In:
<http://www.protestant.ch/ong/ssihome.nsf/e11046861a013ab900256416005da776/3bb395c0ad075c7fc12567590069d64b?OpenDocument>
- Johansson, S./Norén, P. (2001): Care Work in Europe. Current understandings and future directions. National Report, Sweden. WP 3. Mapping of Care Services and the Care Workforce. Umea University, Sweden;
<http://144.82.35.228/carework/reports/Sweden.pdf>
- Kornbeck, J. (2001): Sozialpädagogische Inhalte, unterschiedliche Formen. Drei Ansätze zum Standort der Sozialpädagogik in Europa. In: Standpunkt: sozial, 3 (2001), S. 80-88;
www.haw-hamburg.de/sp/standpunkt/heft0301/Kornbeck%203_01.pdf
- Ministério da Seguranca Social e do Trabalho: Seguranca Social. Vgl.
<http://www.seg-social.pt>
- Scheipl, J. (1999): Heimerziehung in Österreich (Residential Care in Austria) In: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Treusler & Winkler (ed.)(1999): Handbook Residential and Forster Care in Europe. Neuwied Kriftel, 71-84
- Schulte, B. (2002): Europäische Probleme der Trägerschaft und der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) Migration und die europäische Integration. Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe. München: DJI-Verlag, 127-182
- Socialstyrelsen, 2002: The Social Services Act (Socialtjänstlagen) – What are Hilfen zur Erziehung im europäischen Vergleich, Deutsches Jugendinstitut 2003

your rights after January 2002? Artikelnummer: 2002-114-9;
<http://www.sos.se/FULLTEXT/114/2002-114-9/2002-114-9.pdf>

- van Unen, A. (1995): New legislation on care for children and young people in England, Germany and the Netherlands. Amsterdam
- van Santen, E./Mamier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G. (2003): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung. Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. DJI-Verlag München.
- van Santen, E./Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. DJI-Verlag München
- van Santen, E. (2001): Interkommunale Vergleichsringe – eine Außenperspektive. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Sozialraumorientierte Planung in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf. Münster, 68-75 (Download über www.eundc.de möglich)
- van Santen, E. (2002): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote, Inanspruchnahme, Konzepte. In: Forum Erziehungshilfe, Jhg, 8, Heft 4, 214-222
- Walther, A./Stauber, B. et al. (ed.): Misleading Trajectories. Integration Policies for Young Adults in Europe? Opladen: 2002

Anhang

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Forschungsauftrages suchen wir in ausgewählten europäischen Ländern nach Experten der sozialen Arbeit. Als MitarbeiterIn des ... bitten wir Sie, uns zu helfen, Informationen darüber zu gewinnen, welche Formen der Unterstützung und Hilfe für Kinder und ihren Familien in bestimmten sozialen Problemlagen in (Ländername) möglich sind.

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses liegt es für staatliche und nichtstaatliche Anbieter sozialer Leistungen nahe, Ansätze aus dem europäischen Ausland kennen zu lernen und offen zu sein für neue Anregungen. Bisher steht jedoch nur wenig systematisiertes Wissen über Hilfeformen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Ländern der Europäischen Union zur Verfügung. Die Hauptschwierigkeit liegt vor allem darin, dass sich die Hilfen für Kinder und Jugendliche in jedem Land unterschiedlich entwickelt haben und aus diesem Grund nur schwer miteinander zu vergleichen sind. Oft sind jedoch die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen ähnlich. An diesem Punkt möchten wir ansetzen: Wir haben zwei Fallbeispiele erarbeitet, die in jedem europäischen Land vorkommen könnten. Wir bitten Sie, anhand der dazu gestellten Fragen die Reaktionen der Hilfe- und Unterstützungssysteme in Ihrem Land zu beschreiben. Sollte der Umgang mit dem Fall regionalspezifisch stark differieren, bitten wir Sie von der Region auszugehen, in der Sie arbeiten - dies aber zu erwähnen.

Wir wollen diese Beschreibungen dann zusammenfassen, die Reaktionen auf die angesprochenen Problemlagen in den verschiedenen Ländern gegenüberstellen, so dass die Reaktionsformen in den unterschiedlichen Ländern deutlich und wenn möglich vergleichbar werden. Mit diesem Forschungsvorhaben soll der erste europäische Kinder- und Jugendbericht ergänzt werden, der von der EU in Auftrag gegeben wurde. Geplant ist, die Ergebnisse der ländervergleichenden Befragung in englischer und deutscher Sprache zu publizieren.

Wichtige Information über das Deutsche Jugendinstitut finden Sie im Anhang. Hier jedoch einige Kurzinformationen über unser Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“:

Ziel des Projektes ist es, in regelmäßigen Abständen die staatlichen und nichtstaatlichen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in Deutschland zu untersuchen. Wir wollen organisatorische sowie pädagogische Veränderungen der Kinder und Jugendhilfedokumentieren und bewerten. Darüber hinaus geht es uns darum, die Auswirkungen der Veränderungen auf diejenigen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, zu beschreiben. Grundlage dieser Analysen und Bewertungen sind eigene, in regelmäßigen Zeitabständen sich wiederholende, empirische Erhebungen, die überregional, d.h. in ganz Deutschland durchgeführt werden.

Interessant sind diese Ergebnisse vor allem für Fachkräfte der sozialen Arbeit, die sich dadurch einen Überblick zur momentanen Situation und den Veränderungen in ihrem Arbeitsfeld verschaffen können.

Gemeinsam mit unserem Auftraggeber, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sind wir der Überzeugung, dass nicht nur der Blick auf deutsche Hilfestrukturen wichtig ist, sondern auch zentrale Hilfestrukturen unserer europäischen Nachbarländer.

Für den Fall, dass Sie nicht als Ansprechpartner für unser Anliegen in Frage kommen, bitten wir Sie, uns einen möglichen anderen Ansprechpartner in (Ländername) zu nennen oder die Unterlagen direkt an eine geeignete Person bzw. Institution weiterzuleiten.

Wir bitten Sie ihre Antwort möglichst bis zum 9. März an uns zurückzuschicken.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns ganz herzlich. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch, per Fax oder e-mail an eine der unten angegebene Adresse.

Mit freundlichen Grüßen